

**Deckungsauftrag zur Veranstalter-Haftpflichtversicherung
(bis 7 Tage Dauer zuzüglich je 3 Tage Auf- und Abbau) mit
Wohnsitz in der Bundesrepublik Österreich**



Firma	
Name, Vorname	
Geburtsdatum	
Straße, Nr.	
PLZ, Ort	
Telefon / Telefax	
Email	
Name der Veranstaltung	

► **Veranstaltungsdauer und Veranstaltungsort**

Beginn (0 Uhr) _____ Ablauf (24 Uhr) _____ Straße, Ort
(falls abweichend) _____

► **Versicherungssummen**

Veranstalterhaftpflicht: 3.000.000 EUR pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden
(2fach maximiert)
Umwelthaftpflicht: 3.000.000 EUR pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden
(1fach maximiert)
Umweltschaden: Grunddeckung 1.000.000 EUR pauschal
(1fach maximiert)

► **Sublimit:**

Mietsachschiäden an Gebäuden durch Brand, Explosion, Leitungswasser und Abwasser gem. Teil A Ziffer 5.1 a)	500.000 EUR
Mietsachschiäden an Gebäuden aus sonstiger Ursache gem. Teil A Ziffer 5.1 b)	50.000 EUR
Sonstige Tätigkeitsschiäden gem. Teil A Ziffer 5.2.3	50.000 EUR
Schlüsselschiäden gem. Teil A Ziffer 5.4	30.000 EUR
Belegschaftshabe gem. Teil A Ziffer 5.8	30.000 EUR

► **Selbstbehalte:**

Veranstalterhaftpflicht: 150 EUR Grundselbstbehalt je Versicherungsfall
250 EUR für Mietsachschiäden an Räumen und Gebäuden durch sonstige Ursachen
Umwelthaftpflicht: 500 EUR
Umweltschaden: 500 EUR

► **Ausschlussrisiken**

Demonstrationen, politische Veranstaltungen, Wahlkampfveranstaltungen, Luftfahrtveranstaltungen, Abenteuerveranstaltungen (wie z.B. Rafting, Freeclimbing, Bungee-Jumping, Survivaltouren) und Motorsportveranstaltungen.

► **Flurschiäden – falls vereinbart – 10.000 EUR Höchstersatzleistung, Selbstbeteiligung EUR 500**

Flurschiäden und Schiäden an Leiteinrichtungen Mitversichert ist – abweichend von Ziff. 7.3 AHB – die Haftpflicht des Versicherungsnehmers über seine gesetzliche Schadenersatzpflicht hinaus auf die Wiedergutmachung von Schiäden an Straßen, Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und Grundstücken (Flurschiäden) im Sinne der Verwaltungsvorschrift zu § 29 Straßenverkehrsordnung (VwV zu § 29 StVO) in der Bundesrepublik Deutschland und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

► **Risikoart**

Risiko	bis 500 Teilnehmer	bis 1.000 Teilnehmer	bis 3.000 Teilnehmer	bis 5.000 Teilnehmer
Ausstellung, Messe, Markt oder Flohmarkt	<input type="checkbox"/> 200,00 EUR	<input type="checkbox"/> 300,00 EUR	<input type="checkbox"/> 440,00 EUR	<input type="checkbox"/> 720,00 EUR
Stadt-, Kinder-, Bürger-, Straßen- oder Heimatfest	<input type="checkbox"/> 200,00 EUR	<input type="checkbox"/> 300,00 EUR	<input type="checkbox"/> 440,00 EUR	<input type="checkbox"/> 720,00 EUR
Tagung, Seminar, Kongress, öffentlicher Tanz	<input type="checkbox"/> 200,00 EUR	<input type="checkbox"/> 300,00 EUR	<input type="checkbox"/> 440,00 EUR	<input type="checkbox"/> 720,00 EUR
Fest- oder Martinsumzug	<input type="checkbox"/> 200,00 EUR	<input type="checkbox"/> 300,00 EUR	<input type="checkbox"/> 440,00 EUR	<input type="checkbox"/> 720,00 EUR
Karnevals- oder Faschingszug	<input type="checkbox"/> 200,00 EUR	<input type="checkbox"/> 300,00 EUR	<input type="checkbox"/> 440,00 EUR	<input type="checkbox"/> 720,00 EUR
Wandertag, Zeltlager, Schul- oder Studienfahrt	<input type="checkbox"/> 200,00 EUR	<input type="checkbox"/> 300,00 EUR	<input type="checkbox"/> 440,00 EUR	<input type="checkbox"/> 720,00 EUR
Mai-/Weihnachtsbaum	<input type="checkbox"/> 200,00 EUR	<input type="checkbox"/> 300,00 EUR	<input type="checkbox"/> 440,00 EUR	<input type="checkbox"/> 720,00 EUR
Sportveranstaltung (Turn-, Schwimm-, Fußball-, Squash-, oder Tennisturnier)	<input type="checkbox"/> 200,00 EUR	<input type="checkbox"/> 300,00 EUR	<input type="checkbox"/> 440,00 EUR	<input type="checkbox"/> 930,00 EUR
Rock-, Popkonzert	<input type="checkbox"/> 300,00 EUR	<input type="checkbox"/> 450,00 EUR	<input type="checkbox"/> 540,00 EUR	<input type="checkbox"/> 930,00 EUR
Viehauktion, Tierschau, Viehmarkt, Vieh-, Hunde- oder Katzensausstellung	<input type="checkbox"/> 200,00 EUR	<input type="checkbox"/> 300,00 EUR	<input type="checkbox"/> 440,00 EUR	<input type="checkbox"/> 930,00 EUR
Pferderennen, Wett- und Ringreiten, Ruder- und Segelregatta oder Wintersportveranstaltung	<input type="checkbox"/> 200,00 EUR	<input type="checkbox"/> 300,00 EUR	<input type="checkbox"/> 440,00 EUR	<input type="checkbox"/> 930,00 EUR

► **Zusatzrisiken (wenn vorhanden)**

Zusatzrisiken	Beitrag je Risiko	Anzahl Risiken	Beitrag Zusatzrisiken
Tribünen mit eigenem Aufbau und Abbau	99,00 EUR x	Stück	EUR
Hüpfburgen	120,00 EUR x	Stück	EUR
Feuerwerke (Feuerwerksklassen I+II)	218,00 EUR x	Stück	EUR
Flurschäden	250,00 EUR x	Stück	EUR
Bewirtung in eigener Regie (je Stand)	50,00 EUR x	Stück	EUR


Beitrag Risikoart + Zusatzrisiko	EUR
<input type="checkbox"/> Erhöhung auf EUR 5 Mio. Deckungssumme für die Veranstalter-HP Zuschlag von 20%	EUR
+ jeweils gültige Versicherungssteuer (in Österreich zur Zeit 11%)	EUR
GESAMTBEITRAG	EUR

► **Bezahlung – Erteilung einer Einzugsermächtigung und eines SEPA-Lastschriftmandats**

Mandat für einmalige Zahlungen Mandatsreferenznummer - wird separat mitgeteilt Gläubigeridentifikation DE59ZZZ00000038968

Ich/Wir ermächtige/n „Die Sport Assekuranz, Claus Wunderlich“, Beiträge von meinem/unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich/weisen wir mein/unser Kreditinstitut an, die auf mein/unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: Ich kann/Wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, bei meinem/unserem Kreditinstitut die Erstattung des belasteten Betrags verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

IBAN _____ BIC _____

Name des Kreditinstituts _____ Ort _____ Datum _____  Unterschrift des/der Kontoinhabers/in _____

Bitte nur ausfüllen, wenn der Versicherungsnehmer/Antragsteller nicht der o.g. Kontoinhaber ist.

Name, Straße und Hausnummer, Land, Postleitzahl und Ort

Die Sport Assekuranz
Financial & Insurance Broker
Postfach 7129 * D-72784 Pfullingen
Große Heerstr. 63 * D-72793 Pfullingen

Tel. +49 7121 372280
Fax. +49 7121 372281
Email. office@sportinsurance.net
https://www.sportinsurance.net

Vermittlerregisternummern:
D-OHSS-E8UAL-15 für § 34 d GewO
D-W-168-6CVT-64 für § 34 i GewO
Steuer-Nr. DE 222056251

Geschäftsführung:
Claus Wunderlich

► Vereinbarungen

Mit meiner Unterschrift erteile ich der Firma Die Sport Assekuranz® Financial & Insurance Broker, Claus Wunderlich * Postfach 7129 * D-72784 Pfullingen * T. +49 7121 372280 * F. +49 7121 372281 * email. office@sportinsurance.net * www.sportinsurance.net – nachstehend Vermittler bzw. DSA genannt – die Vollmacht, in meinem Namen eine Versicherung an einen Produkthanbieter bzw. einen Makler zu vermitteln, den Vertrag zu verwalten und zu betreuen bzw. umzudecken sowie alle in diesem Zusammenhang stehenden Dienste zu tätigen. Alle daraus resultierenden Dienste stellen eine Nebentätigkeit zur Vermittlung dar. Ich bestätige ferner ausdrücklich, dass ich bewusst auf eine Beratung und Dokumentation inklusive der damit verbundenen Konsequenzen gegenüber dem Vermittler verzichte. Ich kann somit keinerlei Schadenersatzansprüche mehr geltend machen. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen in dem jeweils aktuellen Stand erkenne ich hiermit an. Ich habe eine aktuelle Version erhalten und kann diese auch jederzeit auf der o.g. Internetseite einsehen und abspeichern.

► Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und dieser Belehrung jeweils in Textform erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.
Der Widerruf ist zu richten an:

Die Sport Assekuranz Financial & Insurance Broker * Postfach 7129 * D-72784 Pfullingen

Bei einem Widerruf per Telefax ist der Widerruf an folgende Faxnummer zu richten: +49 7121 372281

Bei einem Widerruf per E-Mail ist der Widerruf an folgende Adresse zu richten: office@sportinsurance.net

Widerrufsfolgen:

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz, und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dieser Anteil berechnet sich wie folgt:

Anzahl der Tage, an denen Versicherungsschutz bestanden hat, multipliziert mit:

- 1/360 der Jahresprämie; - 1/180 der Halbjahresprämie; - 1/90 der Vierteljahresprämie; - 1/30 der Monatsprämie

Die Erstattung zurückzuzahlender Beiträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt wurde, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Das Widerrufsrecht besteht nicht bei Verträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat sowie bei Verträgen über Großrisiken im Sinne des Artikel 10 Abs. 1 Satz 2 des Versicherungsvertragsgesetzes. Widerrufen Sie einen Versicherungsvertrag, durch den ein bereits beim Versicherer bestehender Vertrag ersetzt oder abgeändert werden soll, so läuft Ihr ursprünglicher Versicherungsvertrag weiter.



Ort / Datum

Unterschrift Antragsteller

► Einwilligungserklärung Datenschutz (Datenspeicherung, -weitergabe u. -anforderung, sowie z. Werbung)

1. Präambel

Der Antragsteller (nachfolgend Auftraggeber genannt) wünscht die Vermittlung und/oder Verwaltung seiner Vertragsverhältnisse gegenüber Versicherern, Bausparkassen und/oder Anlagegesellschaften und/oder sonstigen Unternehmen, mit welchen Die Sport Assekuranz Financial & Insurance Broker, Claus Wunderlich – nachfolgend „DSA“ – zusammenarbeitet, aufgrund der vereinbarten Regelungen (Auftrag/Maklervvertrag) mit DSA. Zu deren Umsetzung, insbesondere der Vertragsvermittlung und -verwaltung, soll DSA alle in Betracht kommenden Daten des Auftraggebers verarbeiten, erhalten, verwenden, speichern, übermitteln und weitergeben dürfen.

2. Name und Anschrift des für die Verarbeitung Verantwortlichen

Verantwortlicher im Sinne der datenschutzrechtlichen Bestimmungen ist:

Claus Wunderlich, Die Sport Assekuranz, Adresse siehe unten.

3. Rechtsgrundlage, Einwilligung in die Datenverarbeitung

(1) Der Auftraggeber willigt ausdrücklich ein, dass alle personenbezogenen Daten, insbesondere die besonderen persönlichen Daten, wie z. B. die Gesundheitsdaten der zu versichernden Personen, im Rahmen der gesetzlichen Regelungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) von DSA gespeichert und zum Zwecke der Vermittlung und Verwaltung an die dem Auftraggeber bekannten, kooperierenden Unternehmen weitergegeben werden dürfen.

(2) Art. 6 Abs. 1 lit. a) und b) DSGVO stellen die Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Auftraggebers dar. Art. 9 Abs. 2 lit. a) für die Verarbeitung besonderer personenbezogener Daten.

Die Sport Assekuranz
Financial & Insurance Broker
Postfach 7129 * D-72784 Pfullingen
Große Heerstr. 63 * D-72793 Pfullingen

Tel. +49 7121 372280
Fax. +49 7121 372281
Email. office@sportinsurance.net
https://www.sportinsurance.net

Vermittlerregisternummern:
D-OHSS-E8UAL-15 für § 34 d GewO
D-W-168-6CVT-64 für § 34 i GewO
Steuer-Nr. DE 222056251

Geschäftsführung:
Claus Wunderlich

(3) Diese Einwilligung gilt unabhängig vom Zustandekommen des beantragten Vertrages und auch für die entsprechende Prüfung bei anderweitig zu beantragenden Versicherungsverträgen oder bei künftigen Antragstellungen des Auftraggebers.

(4) DSA darf die Auftraggeberdaten, insbesondere auch die Gesundheitsdaten des Auftraggebers, zur Einholung von Stellungnahmen und Gutachten, sowie zur rechtlichen Prüfung von Ansprüchen an von Berufswegen zur Verschwiegenheit verpflichtete Personen (z.B. Anwälte und Steuerberater) weitergeben.

4. Befugnis der Versicherer / der Vertragspartner

(1) Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass sämtliche Informationen und Daten, welche für den von ihm gewünschten Versicherungsschutz von Bedeutung sein könnten, an den potenziellen Vertragspartner (z.B. Versicherer) weitergegeben werden. Diese potenziellen Vertragspartner sind zur ordnungsgemäßen Prüfung und weiteren Vertragsdurchführung berechtigt, die vertragsrelevanten Daten - insbesondere auch die Gesundheitsdaten - im Rahmen des Vertragszweckes zu speichern und zu verwenden.

(2) Soweit es für die Eingehung und Vertragsverlängerung erforderlich ist, dürfen diese Daten, einschließlich der Gesundheitsdaten, an Rückversicherer oder Mitversicherer zur Beurteilung des vertraglichen Risikos vertraulich und anonymisiert übermittelt werden.

5. Mitarbeiter und Vertriebspartner

Der Auftraggeber erklärt seine Einwilligung, dass alle Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen von DSA seine personenbezogenen Daten, insbesondere auch die Gesundheitsdaten, speichern, einsehen und für die Beratung gegenüber dem Auftraggeber und dem Versicherer verwenden dürfen. Zu den Mitarbeitern von DSA zählen alle Arbeitnehmer, selbständige Handelsvertreter, Empfehlungsgeber und sonstige Erfüllungsgehilfen, die mit DSA eine vertragliche Regelung unterhalten und die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes beachten. Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass seine personenbezogenen Daten, sein Finanzstatus und die Gesundheitsdaten an diese und künftige Mitarbeiter von DSA zum Zwecke der Vertragsbetreuung weitergegeben werden und seine Mitarbeiter berechtigt sind, die Auftraggeberdaten im Rahmen des Vertragszweckes einzusehen, verarbeiten und verwenden zu dürfen.

6. Anweisungsregelung

Der Auftraggeber weist seine bestehenden Vertragspartner (z.B. Versicherer) an, sämtliche vertragsbezogenen Daten - auch die Gesundheitsdaten - an DSA unverzüglich herauszugeben. Dies insbesondere zum Zwecke der Vertragsübertragung, damit DSA die Überprüfung des bestehenden Vertrages durchführen kann.

7. Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden

Die Kundendaten werden nach Kündigung der Zusammenarbeit im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen, gelöscht. Zur Abwehr zukünftiger Schadenersatzansprüche können sich die Löschrufen entsprechend verlängern. Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass sich der Löschanpruch nicht auf revisionssichere Backupsysteme bezieht und in Form einer Sperrung durchgeführt wird.

8. Rechte des Auftraggebers als betroffene Person

Dem Auftraggeber stehen sämtliche in Kapitel 3 (Art. 12-23) DSGVO genannten Rechte zu, insbesondere das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruchsrecht und Recht auf Datenübertragbarkeit.

9. Kooperationspartner

Dem Auftraggeber ist bekannt, dass DSA im Rahmen seiner auftragsgemäß übernommenen Aufgaben mit Kooperationspartnern zusammenarbeitet. Aus diesem Grunde wurden die Kooperationspartner bevollmächtigt. Zum Zwecke der auftragsgemäßen Umsetzung ist es neben der Bevollmächtigung ebenfalls erforderlich, dass der Kooperationspartner die Daten des Auftraggebers erhält und ebenfalls im Rahmen dieser datenschutzrechtlichen Einwilligungserklärung zur Datenverwendung, Weitergabe oder Speicherung berechtigt ist. Den nachfolgend genannten Kooperationspartnern wird daher die datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung im Umfang der hiesigen Datenschutzerklärung erteilt. Dies gilt insbesondere auch für die sensiblen persönlichen Daten, insbesondere auch die Gesundheitsdaten des Auftraggebers. Der Auftraggeber willigt in die Datenverwendung aufgrund dieser Datenschutzvereinbarung hinsichtlich der nachfolgend genannten Unternehmen ein:

- VEMA eG, Unterkonersreuth 29, 95500 Heinersreuth
- Fonds Finanz Maklerservice GmbH, Riesstraße 25, 80992 München
- Jung, DMS & Cie. AG, Kormoranweg 1, 65201 Wiesbaden
- AMEXPool AG, Im Mittelfeld 19, 79426 Buggingen
- BCA AG, Hohemarkstraße 22, 61440 Oberursel
- Wunderlich Financial Consulting GmbH, Erlenstr. 27, 2555 Brügge

Der Auftraggeber erklärt die Einwilligung der Datenweitergabe an die vorgenannt benannten Unternehmen, sofern dies zur auftragsgemäßen Erfüllung von DSA erforderlich ist.

10. Rechtsnachfolger

(1) Der Auftraggeber willigt ein, dass die von DSA aufgrund der vorliegenden Datenschutzerklärung erhobenen, verarbeiteten und gespeicherten Informationen, Daten und Unterlagen, insbesondere auch die Gesundheitsdaten, an einen etwaigen Rechtsnachfolger von DSA bzw. einen Erwerber des Versicherungsbestandes weitergegeben werden, damit auch dieser seine vertraglichen und gesetzlichen Verpflichtungen als Rechtsnachfolger von DSA erfüllen kann. Die Einwilligung erfolgt nach Art. 9 Abs. 1 DSGVO.

Die Sport Assekuranz Financial & Insurance Broker Postfach 7129 * D-72784 Pfullingen Große Heerstr. 63 * D-72793 Pfullingen	Tel. +49 7121 372280 Fax. +49 7121 372281 Email. office@sportinsurance.net https://www.sportinsurance.net	Vermittlerregisternummern: D-OHSS-E8UAL-15 für § 34 d GewO D-W-168-6CVT-64 für § 34 i GewO Steuer-Nr. DE 222056251	Geschäftsführung: Claus Wunderlich
--	--	---	---------------------------------------

(2) Die zur Bewertung des Maklerunternehmens erforderlichen Auftraggeberdaten können auch an einen potenziellen Erwerber des Maklerunternehmens weitergeleitet werden. Besondere personenbezogene Daten, insbesondere Gesundheitsdaten im Sinne des Art. 4 Nr. 15 DSGVO, zählen nicht zu den erforderlichen Kundendaten nach Satz 1. Diese dürfen daher nicht an einen potenziellen Erwerber übermittelt werden. Eine Überlassung dieser Daten erfolgt nach Absatz 1 erst nach der tatsächlichen Veräußerung oder Rechtsnachfolge.

11. Notfallklausel für Urlaubs- und Krankheitsvertretung

Der Auftraggeber willigt ausdrücklich ein, dass sich DSA von einem anderen zugelassenen Versicherungsmakler vertreten lassen darf. Vertretungsfälle sind insbesondere die Urlaubsabwesenheit von DSA, Erkrankung, Berufsunfähigkeit oder Todesfall. Für die Fälle einer erforderlichen Vertretung der Kundeninteressen wird als berechtigter Vertreter ein/e Versicherungsmakler/-in bzw. Firma die Vertretung übernehmen und erhält Einsichtsrechte in die Kundendaten. Hiermit erklärt sich der Auftraggeber auch ausdrücklich einverstanden. Die Berechtigung für den jeweiligen Kollegen wird erteilt. Dieser ist von uns vorher individuell zu benennen. Entsteht ein erforderlicher Vertretungsfall, so wird der vorgenannte Kooperationsmakler als Erfüllungsgehilfe und in Untervollmacht von DSA tätig.

12. Keine Datenübertragung in Drittländer

DSA beabsichtigt nicht, personenbezogene Daten des Auftraggebers in Drittländer zu übertragen. Allerdings können Daten auch in sogenannte Drittländer übertragen werden, sofern ein **Angemessenheitsbeschluss** der Europäischen Kommission nach Artikel 45 Datenschutz-Grundverordnung für diese Länder vorliegt. Dies ist z.B. bei der Schweiz der Fall.

13. Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung

DSA verzichtet auf eine automatische Entscheidungsfindung oder ein Profiling.

14. Widerruf

Die Einwilligung zur Verwendung, Speicherung und Weitergabe aller gesammelten und vorhandenen Daten - einschließlich der Gesundheitsdaten - kann durch den Auftraggeber jederzeit und ohne Begründung widerrufen werden. Die an der Vertragsvermittlung und/oder -verwaltung beteiligten Unternehmen werden sofort über den Widerruf informiert und verpflichtet, unverzüglich die gesetzlichen Regelungen der DSGVO und des BDSG umzusetzen. Führt der Widerruf dazu, dass der in der Präambel geregelte Vertragszweck nicht erfüllt werden kann, endet automatisch die vereinbarte Verpflichtung DSA's gegenüber der den Widerruf erklärenden Person oder Firma. Der Auftraggeber hat jederzeit die Möglichkeit, sich beim zuständigen Landesamt für Datenschutzaufsicht (LDA) zu beschweren.

15. Einwilligungserklärung bei besonderen personenbezogenen Daten

Mit der Verwendung, Speicherung und Nutzung der besonderen persönlichen Daten, einschließlich der Gesundheitsdaten und seines Finanzstatus, im Rahmen dieser Datenschutzvereinbarung, erklärt der Auftraggeber seine Einwilligung, die er jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen kann.

16. E-Mail-Kommunikation

Der Auftraggeber willigt mit seiner Unterschrift ausdrücklich ein, dass er mit einer unverschlüsselten E-Mail zur Auftragsabwicklung einverstanden ist. Dieses Einverständnis erteilt er ausdrücklich auch für den Fall, dass in der E-Mail besondere persönliche Daten, wie z.B. Gesundheitsdaten oder der Finanzstatus, enthalten sind. Sofern er bereits die besonderen persönlichen Daten per unverschlüsselter E-Mail an DSA gesandt hat, genehmigt er die nicht verschlüsselte Kommunikation bis auf Widerruf für die Zukunft.



Ja Nein, es wird keine Einwilligung erteilt

17. Erlaubnis zur Kontaktaufnahme

Der Auftraggeber willigt ein, dass DSA mit ihm auf allen zur Verfügung stehenden Kommunikationswegen (Telefon, Fax, Post, Email, SMS, Messenger, etc.), soweit der Auftraggeber die hierzu erforderlichen Daten DSA überlassen hat, Kontakt aufnehmen kann. Diese Kontaktaufnahme kann zu dem Zwecke der Betreuung durch DSA vermittelter Verträge und ggf. zur Betreuung der durch Dritte vermittelter Verträge erfolgen. Ebenso ist diese Kontaktaufnahme zum Angebot neuer Versicherungsverträge sowie zum Angebot der Deckung ungedeckter Risiken, die durch Veränderung von Rahmenbedingungen entstanden sind, zulässig. Sofern der Auftraggeber DSA eine E-Mail-Adresse zur Kontaktaufnahme und/oder zum Zwecke der Betreuung vermittelter Verträge und/oder gegebenenfalls zur Betreuung der durch Dritte vermittelten Verträge überlassen hat, wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Übermittlung der Daten per E-Mail durch den Makler in unverschlüsselter Form erfolgt. Diese Einwilligung gilt auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses weiter (z.B. zur Kundenrückgewinnung), wenn diese nicht ausdrücklich und in Textform widerrufen wurde.

Der Auftraggeber kann diese Erlaubnis jederzeit ganz oder für bestimmte Kommunikationswege gegenüber DSA widerrufen oder die Kontaktaufnahme auf bestimmte Informationen inhaltlich beschränken.



Ja Nein, es wird keine Einwilligung erteilt

18. Einwilligung zur Weitergabe der Daten an persönliche Bekannte (nach nachstehender Definition)

Der Auftraggeber ist mit der Weitergabe von Daten der Versicherungsverträge bzw. -anträge und/oder von Schadenfällen an den Ehepartner, Lebenspartner und/oder an Kinder (Verwandte 1. Grades) sowie an mitversicherte Personen einverstanden.



Ja Nein, es wird keine Einwilligung erteilt



Ort / Datum

Unterschrift Antragsteller

Die Sport Assekuranz
Financial & Insurance Broker
Postfach 7129 * D-72784 Pfullingen
Große Heerstr. 63 * D-72793 Pfullingen

Tel. +49 7121 372280
Fax. +49 7121 372281
Email. office@sportinsurance.net
https://www.sportinsurance.net

Vermittlerregisternummern:
D-OHSS-E8UAL-15 für § 34 d GewO
D-W-168-6CVT-64 für § 34 i GewO
Steuer-Nr. DE 222056251

Geschäftsführung:
Claus Wunderlich

► Schlusserklärung des Versicherungsnehmers und der zu versichernden Person

1. Generelles

Dieser Versicherungsantrag dient als Grundlage für die Ausarbeitung des Versicherungsvertrages. Wenn der Anzeigepflichtige bei Abschluss des Vertrages eine erhebliche Tatsache, die er kannte oder kennen musste, verschwiegen oder unrichtig mitgeteilt hat (Verschwiegen), so ist der Versicherer nicht an den Vertrag gebunden, wenn er binnen 4 Wochen, nachdem er von der Verletzung der Anzeigepflicht Kenntnis erhalten hat, vom Vertrag zurücktritt.

2. Verantwortlichkeit für den Antrag

Ihr Vermittler berät Sie bei Abschluss des Vertrages. Bitte prüfen Sie die Angaben, die Sie oder der Vermittler für Sie in diesem Antrag oder anderen Schriftstücken für Sie gemacht haben auf Richtigkeit und Vollständigkeit, sonst können Sie Ihren Versicherungsschutz gefährden.

3. Erklärung der zu versichernden Person bei Versicherung auf fremde Rechnung

Ich erkläre mich damit einverstanden, dass der Antragsteller auf meinen Namen diese Versicherung zu seinen Gunsten abschließt und damit bezugsberechtigt ist. Mir ist bekannt, dass mir bzw. meinen Erben daraus keine Leistungsansprüche zustehen.

4. Weitere gemeinsame Schlusserklärung

An diesen Antrag halte ich mich einen Monat gebunden. Mir ist bekannt, dass der Versicherungsschutz erst beginnt, sobald ich den vereinbarten Beitrag bezahlt habe und dass eine evtl. vorläufige Deckungszusage rückwirkend erlischt, wenn der Einlösungsbeitrag nicht innerhalb von zwei Wochen nach Vorlage des Versicherungsscheins gezahlt wurde.

5. Vergütung

Kommt aufgrund dieses Antrages ein Versicherungsvertrag zwischen mir und einem Versicherer zu Stande, so hat die Firma Die Sport Assekuranz® Financial & Insurance Broker, Claus Wunderlich einen Anspruch auf Vergütung. Zahle ich den geschuldeten Beitrag an den Versicherer, so ist der Vergütungsanspruch der Firma Die Sport Assekuranz® Financial & Insurance Broker, Claus Wunderlich gegenüber mir abgegolten. Die Höhe des geschuldeten Beitrags richtet sich nach dem Versicherungsschein bzw. der Cover Note zu diesem Antrag, auch wenn der im Antrag genannte Beitrag niedriger sein sollte. Zahle ich den geschuldeten Beitrag nicht, so beträgt der Vergütungsanspruch der Firma Die Sport Assekuranz® Financial & Insurance Broker, Claus Wunderlich gegenüber mir 20% des geschuldeten Beitrags zuzüglich entstehender Kosten (der Betrag beinhaltet keine Umsatzsteuer). Zahle ich den gegenüber dem Versicherer geschuldeten Beitrag nur teilweise, schulde ich der Firma Die Sport Assekuranz® Financial & Insurance Broker, Claus Wunderlich dennoch die volle Vergütung.

► Sonstiges

Hiermit bestätige ich, dass ich die folgenden Unterlagen bekommen habe: Die Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Haftpflichtversicherung für Veranstaltungen WRB 130 01/2019 für das im Antrag bezeichnete Risiko. Sie werden damit Vertragsbestandteil.

Ort / Datum

✗ _____
Unterschrift Antragsteller



Versicherungsnehmer:

Beratung durch:

Die Sport Assekuranz Financial & Insurance Broker
Große Heerstraße 63 • 72793 Pfullingen
Tel.: 07121 372280 • Fax: 07121 372281
office@sportinsurance.net
http://www.sportinsurance.net

Beratung am: _____ von _____ Uhr bis _____ Uhr
Ort: _____
Anwesende: _____

Anlass der Beratung - Kundenwunsch und Bedürfnisse

Beratungsinhalt - Rat und Begründung - Kundenentscheidung

o weitere Dokumentation auf Beiblatt

Bitte beachten Sie unsere Basis- und Kundeninformation mit den gesetzlichen Pflichtangaben.

Versicherungsschutz besteht erst nach Annahme des Vertrages (Policierung) durch den Versicherer und Zahlung der Erstprämie.

(Datum, Unterschrift Versicherungsnehmer)

(Datum, Unterschrift Versicherungsmakler)

Veranstaltungshaftpflicht-Versicherung

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

Unternehmen: W.R. Berkley Europe AG

Produkt:

Veranstaltungshaftpflicht-Police 2018

Dieses Blatt dient nur Ihrer Information und gibt Ihnen einen kurzen Überblick über die wesentlichen Inhalte Ihrer Versicherung. Die vollständigen Informationen finden Sie in Ihren Vertragsunterlagen (Versicherungsantrag/Deckungsaufgabe, Versicherungsschein und Versicherungsbedingungen). Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Wir bieten Ihnen eine Veranstaltungshaftpflichtversicherung an. Diese schützt Sie gegen finanzielle Risiken, die im Zusammenhang mit Schadenersatzforderungen Dritter aus Schäden durch die versicherte Veranstaltung entstehen, für die Sie verantwortlich sind.



Was ist versichert?

- ✓ Als Veranstalter tragen Sie die Verantwortung dafür, Besucher und andere Beteiligte vor Schäden durch die Veranstaltung zu bewahren. Gegenstand der Veranstaltungshaftpflichtversicherung ist es, gegen Sie geltend gemachte Haftpflichtansprüche zu prüfen, berechnete Ansprüche zu befriedigen und unberechtigte Ansprüche abzuwehren.

Im Rahmen der Versicherung sind beispielsweise Schäden erfasst durch eine ungenügende Absicherung von Gefahrenstellen, den Auf- und Abbau von Zelten und Containern.

Der Versicherungsschutz umfasst die wesentlichen Haftungsrisiken, die für Sie als Durchführender der in den Vertragsunterlagen genannten Veranstaltung bestehen.

- ✓ Mitversichert sind Mietsachschäden an Gebäuden und/oder Räumen durch Brand, Explosion, Leitungs- und Abwasser.
- ✓ Im Rahmen der Versicherung sind beispielsweise Schäden erfasst durch:
 - eine ungenügende Absicherung von Gefahrenstellen
 - den Auf- und Abbau von Zelten und Containern.

Versicherungssumme

- ✓ Die Höhe der vereinbarten Deckungssummen können Sie Ihrem Antrag oder auch Ihrem Versicherungsschein entnehmen.



Was ist nicht versichert?

Nicht versichert sind z. B.:

- ✗ Zur gesetzlichen Haftpflicht gehört darüber hinaus nicht, wenn Sie sich allein durch eine vertragliche Zusage gegenüber einem anderen zu einer Leistung verpflichten.
- ✗ Wir leisten für Schäden überdies nur bis zu den vereinbarten Deckungssummen. Wenn Sie eine Selbstbeteiligung vereinbart haben, ist diese bei jedem Versicherungsfall zu berücksichtigen.



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

Wir können nicht alle denkbaren Fälle versichern, denn sonst müssten wir eine unangemessen hohe Prämie verlangen. Deshalb haben wir einige Fälle aus dem Versicherungsschutz herausgenommen. Nicht versichert sind insbesondere alle Schäden, die:

- ! aus vorsätzlicher Handlung hervorgehen
- ! zwischen Mitversicherten
- ! durch den Gebrauch eines versicherungspflichtigen Kraft- oder Luftfahrzeugs entstehen
- ! an gepachteten oder geliehenen Sachen aus vorsätzlicher Handlung hervorgehen



Wo bin ich versichert?

- ✓ Die Veranstaltungshaftpflichtversicherung gilt für die im Versicherungsschein genannte Veranstaltung auf dem Veranstaltungsgelände.



Welche Verpflichtungen habe ich?

Es bestehen beispielsweise folgende Pflichten:

- Bitte machen Sie im Versicherungsantrag wahrheitsgemäße, vollständige Angaben.
- Teilen Sie uns mit, ob und in welcher Form sich das versicherte Risiko verändert hat.
- Es ist möglich, dass Sie von uns aufgefordert werden, besondere gefahrdrohende Umstände zu beseitigen.
- Zeigen Sie uns jeden Schadenfall unverzüglich an, auch wenn gegen Sie noch keine Schadensersatzansprüche geltend gemacht worden sind.
- Sie sind verpflichtet, so weit wie möglich den Schaden abzuwenden bzw. zu mindern und uns durch wahrheitsgemäße Schadenberichte bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen.



Wann und wie zahle ich?

Den ersten oder einmaligen Beitrag müssen Sie spätestens 14 Tage nach Erhalt des Versicherungsscheins zahlen. Ein Folgebeitrag wird zu Beginn der vereinbarten Versicherungsperiode fällig. Je nach Vereinbarung mit uns kann das monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich sein. Sie können uns den Beitrag überweisen oder uns ermächtigen, den Beitrag von Ihrem Konto einzuziehen. Wenn Sie uns eine Einzugsermächtigung (SEPA-Lastschriftmandat) erteilt haben, müssen Sie für eine ausreichende Deckung des Kontos sorgen.



Wann beginnt und endet die Deckung?

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Voraussetzung ist, dass Sie den ersten oder einmaligen Versicherungsbeitrag gezahlt haben. Andernfalls beginnt der Versicherungsschutz mit der Zahlung. Der Versicherungsschutz gilt für die vereinbarte Dauer.

Hat ihr Vertrag eine Laufzeit von mindestens einem Jahr? Dann verlängert er sich automatisch um jeweils ein Jahr. Ausnahme: Sie oder wir haben den Vertrag gekündigt.

Hat ihr Vertrag eine Laufzeit von drei Jahren oder mehr? Dann können Sie ihren Vertrag zum Ende des dritten Jahres kündigen. Ihre Kündigung muss uns drei Monate vor Ende des dritten Jahres zugegangen sein.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Sie oder wir können den Vertrag zum Ende der vereinbarten Dauer kündigen (das muss spätestens drei Monate vorher geschehen). Sie oder wir können auch kündigen zum Beispiel nach einem Schadenfall oder auch bei endgültigen Wegfall Ihres Versicherungsrisikos. Dann endet der Vertrag schon vor Ende der vereinbarten Dauer.



Berkley

DEUTSCHLAND

| a Berkley Company

Kundeninformationen der W. R. Berkley Europe AG (Stand 01.11.2019)

Inhalt:

Allgemeine Kundeninformationen
Hinweise zum Datenschutz

Allgemeine Kundeninformationen

Informationen nach § 1 der Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen (VVG-InfoV)

1. Identität des Versicherers

W. R. Berkley Europe AG, Niederlassung für Deutschland
Hauptbevollmächtigter: José David Jiménez García

Wir sind eine Niederlassung der W. R. Berkley Europe AG,
Stättle 35a, 9490 Vaduz, Liechtenstein
Sitz der Niederlassung: Köln, Registergericht: Amtsgericht Köln HRB 85917

2. Vertreter in dem Mitgliedsstaat der EU

entfällt

3. Ladungsfähige Anschrift des Versicherers

W. R. Berkley Europe AG
Niederlassung für Deutschland
Kaiser-Wilhelm-Ring 27 - 29
50672 Köln
Hauptbevollmächtigter: José David Jiménez García

4. Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers

Die W. R. Berkley Europe AG, Liechtenstein betreibt die Schaden-, Unfall- und Rückversicherung. Die deutsche Niederlassung betreibt aktuell die Bereiche Sach-, Haftpflicht-, D & O-, Unfall-, Kfz- und Sonderversicherungen.

5. Garantiefonds

entfällt

6. Wesentliche Merkmale der Versicherung

- Dem Versicherungsverhältnis liegen die beigelegten Allgemeinen Vertragsbedingungen, Besonderen Bedingungen/ Vereinbarungen und Klauseln zugrunde.
- Angaben über die Art, den Umfang, die Fälligkeit der Leistung des Versicherers entnehmen Sie bitte dem Antrag/ der Deckungsaufgabe, dem Versicherungsschein, den detaillierten Versicherungsbedingungen sowie diesen Verbraucherinformationen.

7. Gesamtpreis der Versicherung

Die Höhe des Beitrags entnehmen Sie bitte dem Antrag/ der Deckungsaufgabe und den Angaben im Versicherungsschein.

8. Zusätzlich anfallende Kosten

Im Falle einer Beitragsanmahnung berechnen wir für die Mahnung derzeit 5,00 EUR.
Kosten für Rücklastschriften, die vom Versicherungsnehmer oder dem Kontoinhaber verursacht wurden, fallen in Höhe der vom Bankinstitut im Einzelfall erhobenen Gebühren an.

9. Zahlung/ Erfüllung/ Zahlungsweise

Einzelheiten wegen der Zahlung, Erfüllung und zur Zahlungsweise des Beitrags entnehmen Sie bitte dem Versicherungsschein, den Allgemeinen Bedingungen, Besonderen Bedingungen/ Vereinbarungen und Klauseln.

10. Befristung der Gültigkeitsdauer der Informationen

Angaben über die Gültigkeitsdauer entnehmen Sie bitte dem Antrag/ der Deckungsaufgabe und dem beigelegten Versicherungsschein.

11. Spezifische Preismerkmale

entfällt

12. Zustandekommen des Vertrages

Der Versicherungsschutz beginnt, wenn der Vertrag abgeschlossen worden ist und der erste oder einmalige Beitrag rechtzeitig gezahlt wird; jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, in dem beigefügten Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn.

Der Vertrag gilt als geschlossen, wenn wir Ihren Antrag auf Abschluss des Versicherungsvertrages angenommen haben bzw. wenn wir Ihre Annahmeerklärung zu unserem Antrag erhalten haben.

13. Widerrufsbelehrung/ Widerspruchsrecht

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-InfoV und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf ist zu richten an:

W. R. Berkley Europe AG
Niederlassung für Deutschland
Kaiser-Wilhelm-Ring 27 - 29
50672 Köln
Fax: 0221 37050048, E-Mail: wrbvd_info@wrberkley.com

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet Ihr Versicherungsschutz, und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil des Beitrages, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil des Beitrages, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um einen Betrag in Höhe von 1/360 pro Tag des Jahresbeitrages, an dem Versicherungsschutz bestand. Die Höhe des Jahresbeitrages entnehmen Sie bitte dem Versicherungsschein. Die Erstattung zurückzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Das Widerrufsrecht besteht nicht bei Verträgen mit einer Laufzeit von weniger als einen Monat. Widerrufen Sie einen Ersatzvertrag, so läuft Ihr ursprünglicher Versicherungsvertrag weiter.

- Ende der Widerrufsbelehrung -

Widerspruchsrecht

Für den Fall, dass der Versicherungsschein oder Nachtrag vom Antrag/ der Deckungsaufgabe abweichen sollte, werden wir die Abweichungen rot und/ oder mit # kenntlich machen. Die mit der Abweichung verbundenen Rechtsfolgen entnehmen Sie bitte den unten angegebenen Erläuterungsziffern.

#1 Der Versicherungsschutz beginnt zu einem anderen Zeitpunkt als beantragt.

#2 Der Versicherungsschutz endet zu einem anderen Zeitpunkt als beantragt.

#3 Hieraus ergibt sich ein anderer zu zahlender Beitrag.

#4 Hieraus ergibt sich ein eingeschränkter Versicherungsschutz.

Die Abweichungen gelten als genehmigt, wenn Sie nicht innerhalb eines Monats nach Erhalt des Versicherungsscheins/ Nachtrags schriftlich oder in Textform (z. B. per E-Mail) widersprechen.

14. Laufzeit des Vertrages

Diese Angabe entnehmen Sie bitte Ihrem Antrag/ der Deckungsaufgabe/ dem Vorschlag oder dem Versicherungsschein.

15. Beendigung des Vertrages

Den vereinbarten Ablauf der Versicherung entnehmen Sie bitte dem Versicherungsschein. Nähere Angaben zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen finden Sie in den Allgemeinen Bedingungen, Besonderen Bedingungen/ Vereinbarungen und Klauseln.

16. Abweichendes Recht der Vertragsanbahnung entfällt

17. Anwendbares Recht

Auf das Vertragsverhältnis findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Informationen über das zuständige Gericht finden Sie in den beigefügten Allgemeinen Bedingungen.

Die Allgemeinen Vertragsbedingungen, Besonderen Bedingungen/ Vereinbarungen und Klauseln sowie die Hinweise zum Datenschutz sind neben den zwingenden gesetzlichen Vorschriften Vertragsgrundlagen dieser Versicherung.

18. Sprache

Die Vertragsbedingungen und sämtliche Informationen werden in deutscher Sprache mitgeteilt, die Kommunikation während der Laufzeit des Vertrags wird in deutscher Sprache geführt.

19. Beschwerdemöglichkeit bei der Aufsichtsbehörde

Die für Beschwerden zuständige Aufsichtsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Bereich Versicherungen, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn.

Tel.: 0228 4108-0

Fax: 0228 4108-1550

E-Mail: poststelle@bafin.de

Weitere Einzelheiten finden Sie unter: www.bafin.de

Kundenberatung

Sollten Sie Fragen oder Beschwerden haben, dann richten Sie diese bitte an unsere Kundenberatung:

Tel: 0221 99386-0

Fax: 0221 37050048

E-Mail: wrbvd_info@wrberkley.com

Internet: www.wrberkley.de

Hinweise zum Datenschutz

1. Vorbemerkung

Mit diesen Hinweisen informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die W.R. Berkley Europe AG und die Ihnen nach dem Datenschutzrecht zustehenden Rechte. Diese Informationen finden Sie auch im Internet unter www.berkleyversicherung.de

2. Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

W. R. Berkley Europe AG Zweigniederlassung für Deutschland,
Kaiser-Wilhelm-Ring 27-29
50672 Köln
Telefon: 0221/99386-0
E-Mail: wrbvd_info@wrberkley.com

Unsere **Datenschutzbeauftragten** erreichen Sie per Post:

Datenschutz hoch 4 GmbH
Niklas Hanitsch
Lütticher Straße 132
40547 Düsseldorf
per E-Mail: hanitsch@daten4.de
per Telefon: +49 40228599521
oder Mobil: +49 1724043485

3. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze.

Stellen Sie einen Antrag auf Versicherungsschutz, benötigen wir die von Ihnen hierbei gemachten Angaben für den Abschluss des Vertrages und zur Einschätzung des von uns zu übernehmenden Risikos. Kommt der Versicherungsvertrag zustande, verarbeiten wir diese Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, z. B. zur Policierung oder Rechnungsstellung. Angaben zum Schaden benötigen wir etwa, um prüfen zu können, ob ein Versicherungsfall eingetreten und wie hoch der Schaden ist.

Der Abschluss bzw. die Durchführung des Versicherungsvertrages ist ohne die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht möglich.

Darüber hinaus benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erstellung von versicherungsspezifischen Statistiken, z. B. für die Entwicklung neuer Tarife oder zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben. Zudem verarbeiten und nutzen wir, soweit für die Erbringung unserer Dienstleistung erforderlich, personenbezogene Daten von für Sie zuständigen Vermittlern, deren Führungskräften und Fachbetreuern/ Beratern/ Partnern oder von sonstigen Dritten zulässigerweise für eine Betrachtung der gesamten Kundenbeziehung, beispielsweise zur Beratung hinsichtlich einer Vertragsanpassung, -ergänzung, für Kulanzentscheidungen, Erfüllung des Vertrages oder für umfassende Auskunftserteilungen. Außerdem verarbeiten wir personenbezogene Daten, die wir aus öffentlich zugänglichen Quellen (z. B. Meldeverzeichnisse, Grundbücher, Presse, Medien) zulässigerweise gewonnen haben und verarbeiten dürfen. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke ist Artikel 6 Absatz 1 b) DSGVO. Soweit dafür besondere Kategorien personenbezogener Daten (z. B. Ihre Gesundheitsdaten) erforderlich sind, holen wir Ihre Einwilligung nach Artikel 9 Absatz 2 a) in Verbindung mit Artikel 7 DSGVO ein.

Erstellen wir Statistiken mit diesen Datenkategorien, erfolgt dies auf Grundlage von Artikel 9 Absatz 2 j) DSGVO in Verbindung mit § 27 BDSG.

Ihre Daten verarbeiten wir auch, um berechnete Interessen von uns oder von Dritten zu wahren (Artikel 6 Absatz 1 f) DSGVO). Dies kann insbesondere erforderlich sein:

- zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs,
- zur Werbung für unsere eigenen Versicherungsprodukte sowie für Markt- und Meinungsumfragen,
- zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten, insbesondere nutzen wir Datenanalysen zur Erkennung von Hinweisen, die auf Versicherungsmissbrauch hindeuten können.

Sofern die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Bearbeitung im Leistungs- bzw. Schadenfall dient und/ oder der Vertragsdurchführung, sind Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung Artikel 6 Absatz 1 f) und Artikel 9 Absatz 2 j) DSGVO.

Darüber hinaus verarbeiten wir personenbezogene Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen, wie z. B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten oder unserer Beratungspflicht. Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 c) DSGVO.

Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen oben nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen darüber zuvor informieren.

4. Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Vermittler:

Soweit Sie hinsichtlich Ihrer Versicherungsverträge von einem Vermittler betreut werden, verarbeitet Ihr Vermittler die zum Abschluss und zur Durchführung des Vertrages benötigten Antrags-, Vertrags- und Schadendaten. Auch übermittelt unser Unternehmen diese Daten an die Sie betreuenden Vermittler, soweit diese die Informationen zu Ihrer Betreuung und Beratung in Ihren Versicherungsangelegenheiten benötigen.

Externe Dienstleister:

Wir bedienen uns zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten zum Teil externer Dienstleister. Eine Auflistung der von uns eingesetzten Auftragnehmer und Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, können Sie der Übersicht im Anhang sowie in der jeweils aktuellen Version im Internet unter www.berkleyversicherung.de entnehmen.

Gerne senden wir Ihnen diese Liste auch auf Anfrage postalisch zu.

Weitere Empfänger:

Darüber hinaus können wir Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger übermitteln, wie etwa an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten (z. B. Sozialversicherungsträger, Finanzbehörden oder Strafverfolgungsbehörden).

5. Dauer der Datenspeicherung

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten, sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei oder bis zu dreißig Jahren). Zudem speichern wir Ihre personenbezogenen Daten, soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind.

Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und dem Geldwäschegesetz. Die Speicherfristen betragen danach bis zu zehn Jahren.

6. Betroffenenrechte

Sie können unter der Ziffer 2. genannten Adresse Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung oder die Löschung Ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen.

Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung zu widersprechen. Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung widersprechen, wenn sich aus Ihrer besonderen Situation Gründe ergeben, die gegen die Datenverarbeitung sprechen.

7. Beschwerderecht und Aufsichtsbehörde

Sie haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den unter Ziffer 2. genannten Datenschutzbeauftragten oder an eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden.

Die für uns zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde ist:

Die Landesbeauftragte für Datenschutz
und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen
Kavalleriestr. 2-4
40213 Düsseldorf

8. Datenaustausch mit früheren Versicherer

Um Ihre Angaben bei Abschluss des Versicherungsvertrages (z. B. zur Mitnahme eines Schadenfreiheitsrabattes in der Kfz-Haftpflichtversicherung) bzw. Ihre Angaben bei Eintritt des Versicherungsfalles überprüfen und bei Bedarf ergänzen zu können, kann im dafür erforderlichen Umfang ein Austausch von personenbezogenen Daten mit dem von Ihnen im Antrag benannten früheren Versicherer erfolgen.

9. Bonitätsauskünfte

Zum Zwecke der Kredit-/ Bonitätsprüfung übermittelt die Creditreform Boniversum GmbH, Hellersbergstr. 11, 41460 Neuss, uns gegebenenfalls die in ihrer Datenbank zu Ihrer Person gespeicherten Adress- und Bonitätsdaten, einschließlich auf der Basis mathematisch-statistischer Verfahren ermittelter Scorewerte, sofern wir unser berechtigtes Interesse glaubhaft dargelegt haben. Bei der Berechtigung des Scorewertes werden u. a. auch Anschriftendaten genutzt. Weitere Auskünfte hierzu erhalten Sie im Internet unter www.berkleyversicherung.de.

Ferner kann es sein, dass wir Ihre personenbezogenen Daten über die Beantragung, die Durchführung und Beendigung dieses Versicherungsvertrages an die SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden übermitteln.

Rechtsgrundlagen dieser Übermittlungen sind Artikel 6 Absatz 1 b) und 1 f) DSGVO. Übermittlungen auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 f) DSGVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung unserer berechtigten Interessen oder Dritter erforderlich ist und nicht ihre Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten, die den Schutz Ihrer personenbezogenen Daten erfordern, überwiegen. Der Datenaustausch mit der SCHUFA dient auch der Durchführung von Kreditwürdigkeitsprüfungen von Kunden.

Nähere Informationen zur Tätigkeit der SCHUFA können im Internet unter www.schufa.de/datenschutz eingesehen werden.

Gerne übermitteln wir Ihnen die Informationen zu den jeweiligen Auskunfteien auf Anfrage auch postalisch.

10. Datenübermittlung in ein Drittland

Sollten wir personenbezogene Daten an Dienstleister außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) übermitteln, erfolgt die Übermittlung nur, soweit dem Drittland durch die EU-Kommission ein angemessenes Datenschutzniveau bestätigt wurde oder andere angemessene Datenschutzgarantien (z. B. verbindliche unternehmensinterne Datenschutzvorschriften oder EU-Standardvertragsklauseln) vorhanden sind. Detaillierte Information dazu sowie über das Datenschutzniveau bei unseren Dienstleistern in Drittländern können Sie unter den bei Ziffer 2. Genannten Kontaktinformationen anfordern.

11. Weiterer Personenkreis

Haben Sie uns neben Ihren eigenen personenbezogenen Daten auch Daten weiterer Personen genannt (z. B. mit-versicherte Personen /abweichende Kontoinhaber etc.), geben Sie die vorliegenden Informationen zur Verwendung der Daten bitte auch an diese weiter.

Haftpflicht-Versicherungsbedingungen für Veranstaltungen



Teil A	Allgemeine Bestimmungen / Allgemeines Betriebsrisiko
Teil B	Produkthaftpflichtrisiko
Teil C	Umwelthaftpflichtrisiko
Teil D	Umweltschadenrisiko

INHALTSVERZEICHNIS

Teil A – Allgemeine Bestimmungen / Allgemeines Betriebsrisiko	2
1. Vertragsrelevante Bestimmungen	3
2. Versichertes Risiko	4
3. Mitversicherung von Nebenrisiken	4
4. Mitversicherte Personen	5
5. Deckungserweiterungen	6
6. Nicht versicherte Risiken	9
7. Kumulklauseel	10
8. Deckungssummen / Sublimite / Selbstbehalte	11
Teil B – PRODUKTHAFTPFLICHTRISIKO.....	12
1. Gegenstand der Versicherung.....	12
Teil C – UMWELTHAFTPFLICHTRISIKO.....	13
1. Gegenstand der Versicherung.....	13
2. Umfang der Versicherung	13
3. Versehensklausel und Vorsorgeversicherung	14
4. Versicherungsfall	15
5. Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles	15
6. Nicht versicherte Tatbestände	16
7. Deckungssummen/ Maximierung/ Serienschadenklausel/ Selbstbehalt.....	17
8. Nachhaftung	18
9. Versicherungsfälle im Ausland.....	18
Teil D - Umweltschadenrisiko	20
1. Gegenstand der Versicherung.....	20
2. Umfang der Versicherung / Versicherte Risiken.....	20
3. Betriebsstörung.....	21
4. Leistungen der Versicherung.....	21
5. Versicherte Kosten.....	22
6. Erhöhungen und Erweiterungen.....	23
7. Neue Risiken / Vorsorge	23
8. Versicherungsfall	23
9. Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles	24
10. Versicherungssumme/Maximierung/Serienschadenklausel/Selbstbehalt	25
11. Ausschlüsse.....	25
12. Nachhaftung	26
13. Versicherungsfälle im Ausland.....	27
14. Kündigung nach Versicherungsfall	27
15. Obliegenheiten bei unmittelbarer Gefahr eines Umweltschadens und nach Eintritt eines solchen Umweltschadens	28

Teil A – Allgemeine Bestimmungen

1. Vertragsrelevante Bestimmungen

1.1 Vertragsgrundlagen

Die gegenseitigen Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag sowie Inhalt und Umfang des Versicherungsschutzes bestimmen sich nach:

- (1) den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB)
- (2) Vertragsteil A (Allgemeine Bestimmungen)
- (3) Vertragsteil B (Produkthaftpflicht)
- (4) Vertragsteil C (Umweltrisiko)
- (5) Vertragsteil D (Umweltschadenrisiko)

1.2 Vertragsaufbau

Der Versicherungsschutz richtet sich für Schäden aus der Veranstaltung / dem Betrieb des Unternehmens (Allgemeines Betriebsrisiko) ausschließlich nach den Bestimmungen des Vertragsteiles A und den AHB.

Der Versicherungsschutz für Schäden, die durch von dem Versicherungsnehmer hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse, Arbeiten oder sonstige Leistungen nach Ausführung der Leistungen oder nach Abschluss der Arbeiten entstehen (Produkthaftpflichtrisiko), richtet sich ausschließlich nach den Bestimmungen der Vertragsteile A und B dieses Vertrages und den AHB.

Für Schäden aus dem Umweltrisiko gelten die Bestimmungen der Vertragsteile A und C und der AHB.

Für Schäden aus dem Umweltschadenrisiko gelten die Bestimmungen der Vertragsteile A und D und der AHB.

1.3 Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen oder von Teilen einzelner Vertragsbestimmungen berührt nicht die Wirksamkeit des übrigen Vertrages bzw. der übrigen Vertragsbestimmungen.

1.4 Vertragsrelevante Willenserklärungen

Die Abgabe von Willenserklärungen zu diesem Vertrag erfolgt, soweit sich aus einzelnen Vertragsbestimmungen nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, ausschließlich zwischen dem im Versicherungsschein genannten Versicherungsnehmer und der W. R. Berkley Europe AG (Versicherer).

Im Übrigen finden alle Bestimmungen, die für den Versicherungsnehmer gelten, entsprechend für die vom Versicherungsschutz erfassten weiteren Versicherungsnehmer Anwendung.

1.5 Anwendbares Recht für die Vertragsauslegung

Auf alle Rechtsstreitigkeiten, die Inhalt, Umfang oder Auslegung des vorliegenden Versicherungsvertrages sowie seine Rechtsgültigkeit insgesamt oder einzelner Bestimmungen betreffen, findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

1.6 Gerichtsstand

Für alle Rechtsstreitigkeiten aus diesem Versicherungsvertrag steht dem Versicherungsnehmer als Gerichtsstand der deutsche Wohnsitz/Sitz des Versicherungsnehmers als ausschließlich vereinbart zur Verfügung.

2. **Versichertes Risiko**

Versichert ist auf der Grundlage der vertraglichen Bestimmungen gemäß Ziffer 1.1 die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts und - soweit vereinbart - abweichend von Ziff. 7.3 AHB die vertragliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Veranstalter der im Versicherungsschein beschriebenen Veranstaltung aus allen sich daraus ergebenden Eigenschaften, Rechtsverhältnissen, Tätigkeiten oder Unterlassungen soweit es sich handelt um

- Personen- und Sachschäden einschließlich deren Folgeschäden
- Vermögensschäden einschließlich deren Folgeschäden

3. **Mitversicherung von Nebenrisiken**

Mitversichert ist im Rahmen dieses Vertrages auch ohne besondere Anzeige, die gesetzliche und – soweit vereinbart – die vertragliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus allen betriebs- oder branchenüblichen, notwendigen Nebenrisiken (insbesondere, aber nicht abschließend)

3.1 **Besitz, Halten und Gebrauch von nicht zulassungs- und/oder versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen**

Mitversichert sind – abweichend von Ziffer 6.9 – Ansprüche wegen Schäden aus Besitz, Halten und Gebrauch von Kraftfahrzeugen aller Art und Anhängern, die nach den Bestimmungen des Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) und des Pflichtversicherungsgesetzes (PflVG) nicht der Zulassungs- und/ oder Versicherungspflicht unterliegen, soweit es sich handelt um:

- Kraftfahrzeuge, deren bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit 6 Km/h nicht übersteigt;
- selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Stapler, deren Höchstgeschwindigkeit 20 Km/h nicht übersteigt;
- Kraftfahrzeuge mit mehr als 6 Km/h Höchstgeschwindigkeit, sowie selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Stapler mit mehr als 20 Km/h, die nur innerhalb eigener oder fremder Betriebsgrundstücke verkehren, die weder öffentliche noch beschränkt öffentliche Verkehrsflächen darstellen oder die öffentliche Verkehrsflächen bzw. beschränkt öffentliche Verkehrsflächen befahren, wenn dieses behördlich erlaubt oder genehmigt ist und dadurch gleichzeitig die Versicherungspflicht entfällt.
- Anhänger, soweit diese nicht in Verbindung mit einem zulassungs- oder versicherungspflichtigen Zugfahrzeug gebraucht werden.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der gelegentlichen Überlassung der o. a. versicherten Fahrzeuge an betriebsfremde Personen, soweit diese bei der Benutzung nicht zulassungs- und/oder versicherungspflichtig werden. Nicht versichert ist die persönliche Haftpflicht derjenigen, denen die Fahrzeuge etc. überlassen worden sind.

Mitversichert sind - abweichend von Ziffer 6.9 -

- Schäden durch die gelegentliche Nutzung fremder Hub- und Gabelstapler sowie selbstfahrender Arbeitsmaschinen
- Schäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, die beim Rangieren fremder Fahrzeuge an fremden Fahrzeugen auf den Betriebsgrundstücken des Versicherungsnehmers verursacht werden, soweit der Rangiervorgang von Betriebsangehörigen des Versicherungsnehmers durchgeführt wurde.
- Der Versicherungsschutz bezieht sich sowohl auf das Verkehrsrisiko als auch auf das Arbeitsrisiko der versicherten Fahrzeuge
- soweit die o. a. Fahrzeuge bei ihrer Benutzung nicht zulassungs- und/oder versicherungspflichtig werden.

3.2 aus dem Auf- und Abbau der zur Veranstaltung erforderlichen Einrichtungen, Technik, Verkaufsständen, Zelten, Tribünen (ohne eigenen Auf- und Abbau) und dergleichen; bezgl. eigenem Auf- und Abbau von Tribünen siehe Ziffer 3.13;

3.3 aus Verkehrssicherungspflichten im Hinblick auf die Veranstaltung;

3.4 aus der Bewachung und Sicherung der Veranstaltung;

3.5 aus der Beauftragung fremder Unternehmen mit der Ausführung von Aufgaben/ Arbeiten im Interesse des Veranstalters unter Ausschluss deren persönlicher gesetzlicher Haftpflicht;

- 3.6 aus der Beaufsichtigung und/oder Koordination fremder Unternehmen bei der Ausführung von Arbeiten / Aufgaben im Interesse des Versicherungsnehmers;
- 3.7 aus dem Besitz oder der Verwendung von Hebefahrzeugen (z .B. Kräne, Winden, Förderbänder oder ähnliches, Seil-, Schweb- und Feldbahnen zur Beförderung von Sachen);
- 3.8 aus Werbeveranstaltungen, dem Vorhandensein von Werbeeinrichtungen (Transparente, Leuchtröhren, Werbetafeln etc.);
- 3.9 aus der Bereitstellung und Unterhaltung (Verkehrssicherung) des Veranstaltungsplatzes/-grundstückes bzw. Veranstaltungsgebäudes und/oder –raumes;
- 3.10 aus Aufbau, Unterhaltung und Abbau von Hinweisschildern, Wegweisern, Werbetafeln, Transparenten, Plakaten usw. auch außerhalb des Veranstaltungsortes;
- 3.11 **falls ausdrücklich im Versicherungsschein vereinbart** aus der Bewirtung von Teilnehmern und Besuchern in eigener Regie;
- 3.12 **falls ausdrücklich im Versicherungsschein vereinbart** aus dem polizeilich genehmigten Abbrennen eines Feuerwerkes durch einen berufsmäßigen Pyrotechniker. Nicht versichert ist die persönlich gesetzliche Haftpflicht des Pyrotechnikers. Der Ausschluss bezgl. Veranstalten / Abbrennen von Feuerwerken gem. Ziffer 6.21 gilt diesbezüglich gestrichen;
- 3.13 **falls ausdrücklich im Versicherungsschein vereinbart** aus dem eigenen Auf- und Abbau von Tribünen;
- 3.14 **falls ausdrücklich im Versicherungsschein vereinbart** aus dem Betrieb einer Hüpfburg;
- 3.15 **falls ausdrücklich im Versicherungsschein vereinbart** aus Flurschäden; der Ausschluss bezgl. Flurschäden gem. Ziffer 6.8 gilt diesbezüglich gestrichen.

4. Mitversicherte Personen

Mitversichert ist im Rahmen dieses Vertrages die persönliche gesetzliche Haftpflicht

- 4.1 der gesetzlichen Vertreter und Repräsentanten des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung der beschriebenen Veranstaltung angestellt hat, in dieser Eigenschaft;

Als Repräsentanten im Sinne dieser Regelung gelten:

- die Mitglieder des Vorstandes (bei Aktiengesellschaften);
- die Geschäftsführer (bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung);
- die Komplementäre (bei Kommanditgesellschaften);
- die Gesellschafter (bei offenen Handelsgesellschaften);
- die Gesellschafter (bei Gesellschaften bürgerlichen Rechts);
- die Inhaber (bei Einzelfirmen);
- bei anderen Unternehmensformen (z.B. Genossenschaften, Verbänden, Vereinen, Körperschaften des öffentlichen Rechts, Kommunen) die nach den gesetzlichen Vorschriften berufenen obersten Vertretungsorgane
- der entsprechende Personenkreis bei ausländischen Unternehmen

- 4.2
 - a) sämtlicher übriger Betriebsangehöriger, Heimarbeiter, Praktikanten, in den Betrieb des Versicherungsnehmers eingegliedeter Mitarbeiter fremder Unternehmen sowie freie Mitarbeiter für Schäden, die sie in Ausführungen ihrer dienstlichen Verrichtungen im Rahmen dieses Vertrages versicherten Unternehmen verursachen. Besteht für freie Mitarbeiter eine eigene Versicherung, geht diese der Deckung aus diesem Vertrag vor.
 - b) der vom Versicherungsnehmer mit der Durchführung, Leitung, Überwachung der beschriebenen Veranstaltung beauftragten Personen in dieser Eigenschaft;
 - c) ehrenamtliche Helfer.

zu lit. a) – c)

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß SGB VII handelt. Versicherungsschutz besteht jedoch für die Abwehr unbegründeter Ansprüche.

- 4.3 Mitversichert ist ferner im Umfang von Ziffer 4.1 und 4.2 die persönliche gesetzliche Haftpflicht der aus den Diensten des Versicherungsnehmers ausgeschiedenen ehemaligen gesetzlichen Vertreter/Repräsentanten des Versicherungsnehmers und der sonstigen Betriebsangehörigen sowie der übrigen vorstehend genannten Personen aus ihrer früheren Tätigkeit für den Versicherungsnehmer.

5. Deckungserweiterungen

5.1 Mietsachschäden

Versichert sind – insoweit abweichend von Ziffer 7.6 AHB – gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Schäden einschließlich aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden an gemieteten, geleasten, geliehenen oder gepachteten

- a) Gebäuden und Räumlichkeiten durch Brand, Explosion, Leitungs- und Abwasser;
- b) an Gebäuden und Räumlichkeiten durch sonstige Ursachen,
- c) sowie an beweglichen Sachen durch sonstige Ursachen. – sofern beantragt -

Anlässlich von Geschäftsreisen gelten dabei Schäden an gemieteten Räumlichkeiten/Gebäuden sowie deren Ausstattung mitversichert.

Nicht versichert sind Ansprüche von personal- und / oder kapitalmäßig verbundenen Unternehmen sowie von gesetzlichen Vertretern des Versicherungsnehmers und / oder deren Angehörigen.

Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche wegen Abnutzung, Verschleiß sowie übermäßiger Beanspruchung.

5.2 Tätigkeitsschäden

Eingeschlossen sind – abweichend von Ziffer 7.7 AHB – Tätigkeitsschäden in folgendem Umfang:

5.2.1 Leitungs- und Leitungsfolgeschäden

Eingeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Schäden an Erdleitungen (Kabel, unterirdische Kanäle, Wasserleitungen, Gasrohre und andere Leitungen) sowie an elektrischen Frei- und Oberleitungen einschließlich der sich daraus ergebenden Folgeschäden.

5.2.2 Be- und Entladeschäden

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.7 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von Transportmitteln jeder Art einschließlich Containern beim oder infolge Be- und Entladen und aller damit zusammenhängenden Tätigkeiten einschließlich der sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Für Schäden an der Ladung besteht Versicherungsschutz, wenn

- die Ladung nicht für den Versicherungsnehmer bestimmt ist;
- es sich nicht um Erzeugnisse des Versicherungsnehmers bzw. von ihm, in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten gelieferten Sachen handelt oder
- der Transport der Ladung nicht von dem Versicherungsnehmer bzw. in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten übernommen wurde.

5.2.3 Sonstige Tätigkeitsschäden

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.7 AHB – die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn die Schäden

- durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an diesen Sachen (Bearbeitung, Reparatur, Beförderung, Prüfung und dgl.) entstanden sind
- dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer diese Sachen zur Durchführung seiner gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit (als Werkzeug, Hilfsmittel, Materialablagefläche und dgl.) benutzt hat,
- durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers entstanden sind und sich diese Sachen oder – sofern es sich um unbewegliche Sachen handelt – deren Teile im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben.

soweit nicht für bestimmte Schäden gemäß Ziffer 5.2.1 und Ziffer 5.2.2 Versicherungsschutz gesondert vereinbart worden ist.

Kein Versicherungsschutz besteht

- a) für Schäden an Sachen, die dem Versicherungsnehmer zum Zweck der Lohnbe- oder -verarbeitung überlassen wurden. Versichert sind jedoch daraus entstehende Folgeschäden sowie Schäden, die außerhalb des Kernbereiches der eigentlichen Lohnverarbeitung entstehen, zum Beispiel vor- oder nachgelagerte Tätigkeiten sowie der Lagerung.
- b) bei Montagetätigkeiten für Schäden an den vom Versicherungsnehmer gelieferten Erzeugnissen;
- c) die Erfüllung von Verträgen und die an die Stelle der Erfüllungsleistung tretende Ersatzleistung (Ziffer 1.2 und 7.8 AHB).

5.3 Vertragshaftung

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.3 AHB – die vom Versicherungsnehmer vertraglich übernommene gesetzliche Haftpflicht aus der Verkehrssicherung vor, während und nach der Veranstaltung. In Abänderung von Ziffer 2 AHB ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers/mitversicherter Unternehmen wegen Schäden aus Abhandenkommen von Sachen Dritter mitversichert. Die Ersatzpflicht des Versicherers ist mit der vereinbarten Deckungssumme für Sachschäden begrenzt.

5.4 Schlüsselschäden

In Abänderung von Ziffer 2 AHB und abweichend von Ziffer 7.6 AHB ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Abhandenkommen von Schlüsseln und Codekarten, auch von Schließanlagen und -systemen mitversichert. Der Versicherungsschutz erstreckt sich hierbei ausschließlich für die durch Schlüssel- und Codekartenverlust erforderlich werdende Änderung oder Erneuerung von Schlüsseln, Schlössern und Schließanlagen. Bei Verlust von Codekarten erstreckt sich der Versicherungsschutz anstelle der Auswechslung von Schlössern und Schließanlagen auch auf die erforderliche Neuprogrammierung des Systems.

Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz wegen der Kosten für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen und einem Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, ab welchem der Schlüssel- oder Codekartenverlust festgestellt wurde.

5.5 Auslandsschäden

Eingeschlossen ist abweichend von Ziffer 7.9 AHB die gesetzliche Haftpflicht wegen im Ausland vorkommender Schadenereignisse. Besonderer Vereinbarung bedarf die Versicherung der Haftpflicht von nicht in Europa stattfindenden Veranstaltungen.

Nicht versichert sind

- a) Ansprüche aus Arbeitsunfällen von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind, es sei denn, die Ansprüche unterliegen den Bestimmungen der Sozialgesetzgebung.
- b) Haftpflichtansprüche, die nachweislich auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf hoheitliche Verfügungen oder

Maßnahmen beruhen; das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

Punitive oder exemplary damages

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages, wenn der Versicherungsnehmer zur Zahlung einer Entschädigung mit Strafcharakter verurteilt wird oder die Ansprüche durch einen Vergleich abgegolten werden, in welchem ein anteiliger Betrag für Entschädigung mit Strafcharakter ausgewiesen ist. Dies gilt auch für die darauf entfallenden Kosten.

Decennale-Haftung

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche nach den Artikeln 1792 ff. und 2270 des französischen Code Civil oder gleichartigen Bestimmungen anderer Länder.

Versichererleistungen

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Die Verpflichtung des Versicherers gilt in dem Zeitpunkt erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem inländischen Geldinstitut unwiderruflich angewiesen ist.

Die Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden abweichend von Ziffer 6.5 AHB als Leistungen auf die Deckungssummen angerechnet.

Kosten sind z.B.:

Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Dies gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

5.6 Vermögensschäden

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne von Ziffer 2.1 AHB aus Schadenereignissen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus:

- a) Schäden, die durch von dem Versicherungsnehmer/mitversicherten Unternehmen (oder in seinem Auftrage oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen oder geleistete Arbeiten entstehen;
- b) planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit;
- c) Tätigkeiten im Zusammenhang mit Geld-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften; aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue und Unterschlagung;
- d) der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten;
- e) Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;
- f) Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;
- g) Tätigkeiten im Zusammenhang mit Datenverarbeitung, Rationalisierung und Automatisierung, Auskunftserteilung, Übersetzung, Reisevermittlung und Reiseveranstaltung;
- h) vorsätzlichem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen des Auftraggebers oder aus sonstiger vorsätzlicher Pflichtverletzung;
- i) Abhandenkommen von Sachen, zum Beispiel von Geld-, Wertpapieren und Wertsachen.

5.7 Vermögensschaden-Datenschutz

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht für Vermögensschäden im Sinne der Ziffer 2.1 AHB wegen Schadenereignissen aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen durch Missbrauch personenbezogener Daten bei der Datenverarbeitung.

5.8 Belegschaftshabe

Eingeschlossen ist – teilweise abweichend von Ziffer 2 und 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden aus Abhandenkommen, Vernichtung oder Beschädigung von Sachen der Betriebsangehörigen (Belegschaftshabe) sowie alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, sofern diese die

ursächlich zusammenhängende Folge eines Ereignisses sind, das mit dem versicherten Betrieb in räumlicher oder tätigkeitsbedingter Verbindung steht.

Bei Kraftfahrzeugen ist Voraussetzung für den Versicherungsschutz, dass die Abstellplätze während der Dauer des Abstellens entweder ständig bewacht oder zumindest durch ausreichende Sicherung gegen die Benutzung oder den Zutritt Unbefugter geschützt sind.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Abhandenkommen von Geld, Wertpapieren, Sparbüchern und Urkunden.

6. Nicht versicherte Risiken

Nicht versichert ist die Haftpflicht

- 6.1 aus Schäden durch Risiken, die nicht der Veranstaltung zuzurechnen sind;
- 6.2 der Teilnehmer, Gäste, Besucher und Zuschauer selbst;
- 6.3 für Demonstrationen, politische Veranstaltungen, Wahlkampfveranstaltungen, Luftfahrtveranstaltungen, Abenteuerveranstaltungen (wie z.B. Rafting, Freeclimbing, Bungee-Jumping, Survivaltouren) und Motorsportveranstaltungen
- 6.4 aus Schäden infolge besonderer von Veranstaltungsteilnehmern ausgeführten artistischen oder sonstigen gefährlichen Leistungen, Stunts, Hochgebirgstouren oder Luftfahrten;
- 6.5 bei Ansprüchen wegen Schäden an oder dem Verlust von Requisiten, technischen Apparaten, Lampen, Reisegepäck, Geldwerte, Uhren, Schmucksachen und sonstige Kostbarkeiten;
- 6.6 wegen Beschädigung oder Abhandenkommen ausgestellter Sachen und Tiere sowie von Ausstellungsgegenständen und –einrichtungen;
- 6.7 aus der Bewachung jeglicher Art (z.B. Garderoben-oder Fahrzeugüberwachung);
- 6.8 aus der Beschädigung von Wegen und Plätzen und sonstiger Flurschäden;
- 6.9 Kraft-, Wasser-und Luftfahrzeuge
 - a) wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeuges oder Kraftfahrzeuganhängers verursachen; auf Teil A, Ziffer 3.1 wird jedoch hingewiesen.
 - b) wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeuges in Anspruch genommen werden.

Eine Tätigkeit der in Ziffer a) und b) genannten Personen an einem Kraftfahrzeug, Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeuges ist **und** wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

- a) wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- und Raumfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft- und Raumfahrzeuges in Anspruch genommen werden.

Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

- b) wegen Schäden die resultieren aus:
 - (1) der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- und Raumfahrzeugen sowie Teilen von Luft- und Raumfahrzeugen, soweit diese Teile im Zeitpunkt der Auslieferung durch den Versicherungsnehmer oder von ihm beauftragte Dritte ersichtlich für den Bau von Luft- und Raumfahrzeugen sowie den Einbau in Luft- und Raumfahrzeuge bestimmt waren;

- (2) Tätigkeiten (z.B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen sowie Luft- oder Raumfahrzeugteilen, und zwar sowohl wegen Schäden an Luft- und Raumfahrzeugen einschließlich der mit diesen beförderten Sachen und der Insassen, als auch wegen sonstiger Schäden durch Luft- und Raumfahrzeuge;

- 6.10 wegen Schäden an Kommissionsware;
- 6.11 aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit wegen Schäden an Sachen, die Gegenstand dieser Tätigkeit gewesen sind (z.B. aufgrund der Planung hergestellt wurden);
- 6.12 wegen Personenschäden gemäß § 84 Arzneimittelgesetz (AMG), für die der Versicherungsnehmer nach § 94 AMG eine Deckungsvorsorge zu treffen hat;
- 6.13 aus Besitz oder Betrieb von Bahnen zur Beförderung von Personen oder Sachen, sowie aus der nicht selbstständigen und/ oder selbstständigen Teilnahme am Eisenbahnbetrieb;
- 6.14 wegen Schäden durch Schimmelpilze (einschließlich Sporen) oder sonstigem Pilzbefall jeglicher Art, welche direkt oder indirekt verursacht wurden;
- 6.15 aus Besitz und/oder Betrieb von Luftlandeplätzen;
- 6.16 aus Besitz und Betrieb von Offshore-Anlagen sowie aus Planung, Konstruktion, Herstellung, Lieferung, Bau, Montage, Demontage, Wartung, Instandhaltung von Offshore-Anlagen, sowie Wartungs-, Installations- und sonstige Servicearbeiten im Zusammenhang mit Offshore-Anlagen;

Planung, Konstruktion, Herstellung, Lieferung von Erzeugnissen, die ersichtlich für Offshore-Anlagen bestimmt waren. Offshore-Anlagen sind im Meer / vor der Küste gelegene Risiken (z.B. Ölplattformen, Bohriseln, Pipelines, Windenergieanlagen). Der Offshore-Bereich beginnt an der Uferlinie bei mittlerem Hochwasser.
- 6.17 aus der Herstellung von Tabak- und Tabakerzeugnissen resultieren;
- 6.18 von Blutbaken und Blutspendeeinrichtungen sowie von Herstellern von Blutprodukten;
- 6.19 gegen Endherstellern / Produzenten von Mobiltelefonen sowie diesbezüglichen Netzbetreibern wegen Gesundheitsbeeinträchtigungen aus dem Gebrauch bzw. der Verwendung von Mobiltelefonen;
- 6.20 aus Besitz oder Betrieb von Öl-, Wasser-, Gas- oder Brennstoffpipelines;
- 6.21 aus Besitz und Verwendung von feuergefährlichen giftigen oder explosiven Stoffen gegen solche Personen, die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von gesetzlichen, behördlichen, berufsgenossenschaftlichen oder sonstigen Sicherheitsvorschriften herbeigeführt haben sowie aus Veranstaltung oder Abbrennen von Feuerwerken;
- 6.22 wegen Schäden die resultieren aus
- a) Bergschäden (im Sinne des § 114 BbergG), soweit es sich um die Beschädigung von Grundstücken, deren Bestandteile und Zubehör handelt;
 - b) Schäden beim Bergbaubetrieb (im Sinne des § 114 BbergG) durch schlagende Wetter.

7. Kumulklausel

Beruhem mehrere Versicherungsfälle

- auf derselben Ursache
- auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder
- auf der Lieferung von Waren mit gleichen Mängeln

und besteht Versicherungsschutz für diese Versicherungsfälle im Rahmen verschiedener Abschnitte dieses Vertrages oder sowohl im Rahmen dieses Vertrages als auch eines anderen Haftpflichtvertrages bei dem

Versicherer so steht für diese Versicherungsfälle nicht der Gesamtbetrag kumulativ aus den verschiedenen Deckungssummen, sondern bei gleichen Deckungssummen höchstens eine Deckungssumme, ansonsten maximal die höhere Deckungssumme zur Verfügung.

Für die Feststellung der höchsten Deckungssumme ist der Zeitpunkt maßgebend, in dem der erste Versicherungsfall eingetreten ist.

8. Deckungssummen / Sublimate / Selbstbehalte

Die vereinbarten Deckungssummen, Sublimate sowie Selbstbehalte ergeben sich aus dem Versicherungsschein.

Teil B – PRODUKTHAFTPFLICHTRISIKO

Der Versicherungsschutz richtet sich nach den Bestimmungen des Teils A, den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherungen (AHB) und den folgenden Bedingungen und Risikobeschreibungen:

1. Gegenstand der Versicherung

1.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für Personen-, Sach- und daraus entstehende weitere Schäden, soweit diese durch von dem Versicherungsnehmer

- a) hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse
- b) erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen

verursacht wurden.

Dieser Versicherungsschutz beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Versicherungsnehmer die Erzeugnisse in den Verkehr gebracht hat, die Arbeiten abgeschlossen oder die Leistungen ausgeführt hat.

1.2 Personen- und Sachschäden auf Grund von Sachmängeln in Folge Fehlens von vereinbarten Eigenschaften

Eingeschlossen sind – insoweit abweichend von Ziffer 1.1, 1.2 und 7.3 AHB – für auf Sachmängel beruhende Schadenersatzansprüche Dritter in gesetzlichem Umfang, wenn der Versicherungsnehmer auf Grund einer Vereinbarung mit seinen Abnehmern über bestimmte Eigenschaften der/seiner Erzeugnisse, Arbeiten oder Leistungen dafür verschuldensunabhängig einzustehen hat, dass diese bei Gefahrübergang vorhanden sind.

Teil C – UMWELTHAFTPFLICHTRISIKO

1. Gegenstand der Versicherung

1.1 Der Versicherungsschutz richtet sich nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und den nachfolgenden Vereinbarungen.

1.2 Versichert ist – abweichend von Ziffer 7.10 (b) AHB – die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen Personen- und Sachschäden durch Umwelteinwirkung auf Boden, Luft oder Wasser (einschließlich Gewässer) für die gemäß Teil C, Ziffer 2 in Versicherung gegebenen Risiken.

Die Bestimmungen zu Deckungsumfang, Nebenrisiken und Deckungserweiterungen des Teiles A dieser Police gelten, soweit es sich um Schäden durch Umwelteinwirkungen gemäß vorstehendem Absatz handelt und nachfolgend nichts abweichendes geregelt ist, mit den dort vereinbarten Deckungssummen und Selbsthalten auch für diesen Teil C.

Mitversichert sind gemäß Ziffer 2.1 AHB Vermögensschäden aus der Verletzung von Aneignungsrechten, des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb, wasserrechtlichen Benutzungsrechten oder -befugnissen. Sie werden wie Sachschäden behandelt.

1.3 Eingeschlossen sind im Umfang der gemäß Teil 2, Ziffer 2 in Versicherung gegebenen Risiken – teilweise abweichend von Ziffer 7.14 (1) AHB – gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden eines Dritten, die dadurch entstehen, dass Stoffe in Abwässer und mit diesen in Gewässer gelangen.

1.4 Mitversicherte Personen

gemäß Vertragsteil A, Ziffer 3

2. Umfang der Versicherung

Versicherungsschutz besteht für nachfolgende Risiken/Anlagen:

2.1 WHG-Anlagen

Anlagen des Versicherungsnehmers die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen). Ausgenommen sind solche WHG-Anlagen, die in Anhang 1 oder 2 zum Umwelthaftungsgesetz (UmweltHG) aufgeführt sind, Abwasseranlagen, Einwirkungen auf Gewässer sowie Schäden durch Abwässer.

Kleingebinde bis 500 Liter/kg je Einzelgebinde gelten nicht als Anlage im Sinne dieser Ziffer, sofern die Gesamtlagermenge aller Einzelgebinde 5.000 Liter/kg nicht übersteigt. Hierfür besteht Versicherungsschutz unter Ziffer 2.7. Baustellen werden im Sinne dieser Bestimmungen als Betriebsstätte angesehen

Vorübergehend auf dem Betriebsgrundstück abgestellte Kesselwagen und ähnliche Transportbehältnisse gelten als Anlagen im Sinne dieser Ziffer.

- Nicht versichert -

2.2 UHG-Anhang 1

Anlagen des Versicherungsnehmers gemäß Anhang 1 zum Umwelthaftungsgesetz (UmweltHG-Anlagen). Ausgenommen sind Abwasseranlagen, Einwirkungen auf Gewässer sowie Schäden durch Abwässer.

- Nicht versichert -

2.3 Sonstige genehmigungs- oder deklarierungspflichtige Anlagen

Anlagen des Versicherungsnehmers, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen, soweit es sich nicht um WHG- oder UmweltHG-Anlagen handelt (sonstige

deklarierungspflichtige Anlagen). Ausgenommen sind Abwasseranlagen, Einwirkungen auf Gewässer sowie Schäden durch Abwässer.

- Nicht versichert -

2.4 Abwasseranlagen-/Einwirkungsrisiko

Abwasseranlagen des Versicherungsnehmers oder Einbringen oder Einleiten von Stoffen in ein Gewässer oder Einwirken auf ein Gewässer derart, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird, durch den Versicherungsnehmer (Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko). Der Ausschluss von Schäden durch Abwässer gemäß Ziffer 7.14 (1) AHB findet insoweit keine Anwendung.

- Nicht versichert -

2.5 UHG-Anhang 2

Anlagen des Versicherungsnehmers gemäß Anhang 2 zum Umwelthaftungsgesetz (UmweltHG-Anlagen/Pflichtversicherung).

- Nicht versichert -

2.6 Qualifiziertes Umwelt-Produkt/Regressrisiko

Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung und Wartung von Anlagen gemäß Ziffern 2.1 bis 2.5 oder Teilen, die ersichtlich für Anlagen gemäß Ziffern 2.1 bis 2.5 bestimmt sind, sofern der Versicherungsnehmer nicht selbst Inhaber der Anlagen ist.

Abweichend hiervon besteht jedoch Versicherungsschutz, wenn nur eine „temporäre Inhabereigenschaft“ im Zusammenhang mit der Errichtung/dem Probetrieb einer Anlage gegeben ist. Dies gilt solange eine Endabnahme durch den Auftraggeber, das heißt, des zukünftigen Anlageninhabers, noch nicht erfolgt ist. Der Ausschluss von Schäden durch Abwässer gemäß Ziffer 7.14 (1) AHB findet insoweit keine Anwendung. Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles werden unter den in Teil C, Ziffer 5 genannten Voraussetzungen durch den Versicherer ersetzt, sofern Regressansprüche des Inhabers der Anlage gegen den Versicherungsnehmer bestehen können.

2.7 Umweltbasisdeckung

Umwelteinwirkungen, die im Zusammenhang mit dem im Versicherungsschein beschriebenen Risiko stehen, soweit diese Umwelteinwirkungen nicht von Anlagen oder Tätigkeiten ausgehen oder ausgegangen sind, die unter den Anwendungsbereich der Risikobausteine Ziffer 2.1 bis 2.6 fallen, gelten unabhängig davon, ob diese Risikobausteine vereinbart wurden oder nicht, vom Versicherungsschutz umfasst.

Zu Ziffer 2.1 bis 2.7

Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn gelagerte Stoffe bei ihrer Verwendung im räumlichen und gegenständlichen Zusammenhang mit versicherten Anlagen gemäß Ziffern 2.1 bis 2.5 und 2.7 in Boden, Luft oder Wasser (einschließlich Gewässer) gelangen, ohne in diese eingebracht oder eingeleitet zu sein.

Der Versicherungsschutz gemäß Ziffern 2.1 bis 2.7 bezieht sich auch auf die Haftpflicht wegen Schäden eines Dritten, die dadurch entstehen, dass Stoffe in Abwässer und mit diesen in Gewässer gelangen.

3. Versehensklausel und Vorsorgeversicherung

3.1 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die versehentlich nicht erfassten, bei Vertragsabschluss vorhandenen Risiken, die im Rahmen des versicherten Betriebes liegen und weder nach den Allgemeinen noch den Besonderen Bedingungen des Vertrages von der Versicherung ausgeschlossen sind. Dies gilt nicht für die Bausteine 2.2 und 2.5.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, sobald er sich des Versäumnisses bewusst geworden ist, unverzüglich die entsprechende Anzeige zu erstatten und die danach zu vereinbarende Prämie zu entrichten.

3.2 Die Bestimmungen der Ziffern 3.1 (3) und 4 AHB – Vorsorgeversicherung – finden für die Ziffern 2.1, 2.3, 2.4 und 2.6 nur insoweit Anwendung, als es sich um Risiken handelt, die im Rahmen des versicherten Betriebes liegen.

3.3 Für Versicherungsfälle gemäß Ziffer 3.2 gelten abweichend von Ziffer 4.2 AHB die vertraglich vereinbarten Deckungssummen.

4. **Versicherungsfall**

Versicherungsfall ist – abweichend von Ziffer 1.1 AHB – die nachprüfbare erste Feststellung des Personenschadens (Tod, Verletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen), Sachschadens (Beschädigung oder Vernichtung von Sachen) oder eines gemäß Ziffer 1.2 mitversicherten Vermögensschadens durch den Geschädigten, eines sonstigen Dritten oder den Versicherungsnehmer. Der Versicherungsfall muss während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sein. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob zu diesem Zeitpunkt bereits Ursache oder Umfang des Schadens oder die Möglichkeit zur Erhebung von Haftpflichtansprüchen erkennbar war.

5. **Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles**

5.1 Der Versicherer ersetzt, auch ohne dass ein Versicherungsfall eingetreten ist,

- nach einer Störung des Betriebes oder
- auf Grund behördlicher Anordnung

Aufwendungen des Versicherungsnehmers für Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Personen-, Sach- oder gemäß Ziffer 1.2 mitversicherten Vermögensschadens. Die Feststellung der Störung des Betriebs oder die behördliche Anordnung müssen in die Wirksamkeit der Versicherung fallen, wobei der frühere Zeitpunkt maßgeblich ist.

5.2 Aufwendungen auf Grund behördlicher Anordnungen im Sinne der Ziffer 5.1 werden unter den dort genannten Voraussetzungen unbeschadet der Tatsache übernommen, dass die Maßnahmen durch den Versicherungsnehmer oder im Wege der Ersatzvornahme durch die Behörde ausgeführt werden.

5.3 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet

dem Versicherer die Feststellung einer derartigen Störung des Betriebes oder eine behördliche Anordnung unverzüglich anzuzeigen und alles zu tun, was erforderlich ist, die Aufwendungen auf den Umfang zu begrenzen, der notwendig und objektiv geeignet ist, den Schadeneintritt zu verhindern oder den Schadenumfang zu mindern und auf Verlangen des Versicherers fristgemäß Widerspruch gegen behördliche Anordnungen einzulegen oder sich mit dem Versicherer über die Maßnahmen abzustimmen.

Ist eine Abstimmung nach Lage des Einzelfalles zeitlich nicht möglich, ersetzt der Versicherer die Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer den Umständen nach für geboten halten durfte.

5.4 Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziffer 5.3 genannten Obliegenheiten vorsätzlich, so werden ihm im Rahmen des für Aufwendungen gemäß Ziffer 5 vereinbarten Gesamtbetrages nur die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen ersetzt.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziffer 5.3 genannten Obliegenheiten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, etwaige über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehende Aufwendungen in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

Abweichend von Absätzen 1 und 2 bleibt der Versicherer zum Ersatz etwaiger über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehenden Aufwendungen verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit nicht für den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

5.5 Aufwendungen werden im Rahmen der vereinbarten Deckungssumme und der Jahreshöchstersatzleistung bis zu einem Gesamtbetrag von 20 Prozent der vereinbarten Deckungssumme je Störung des Betriebes oder behördlicher Anordnung, pro Versicherungsjahr jedoch nur bis zum Doppelten dieser Summe ersetzt.

Kommt es trotz Durchführung der Maßnahmen zu einem Schaden, so werden die vom Versicherer ersetzten Aufwendungen auf die für den Versicherungsfall maßgebende Deckungssumme angerechnet, es sei denn, dass der

Ersatz dieser Aufwendungen im Rahmen der Jahreshöchstersatzleistung eines früheren Versicherungsjahres die Ersatzleistung für Versicherungsfälle tatsächlich gemindert hat.

- 5.6 Nicht ersatzfähig sind in jedem Falle Aufwendungen zur Abwendung – auch soweit sie sich mit den Aufwendungen der Ziffer 5.1 decken – zur Erhaltung, Reparatur, Erneuerung, Nachrüstung, Sicherung oder Sanierung von Betriebseinrichtungen, Grundstücken oder Sachen (auch gemietete, gepachtete, geleaste und dergl.), des Versicherungsnehmers; auch für solche, die früher im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers standen.

Ersetzt werden jedoch solche Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Personen-, Sach- oder gemäß Ziffer 1.2 mitversicherten Vermögensschadens, falls Betriebseinrichtungen, Grundstücke oder Sachen des Versicherungsnehmers, die von einer Umwelteinwirkung nicht betroffen sind, beeinträchtigt werden müssen. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

6. Nicht versicherte Tatbestände

Nicht versichert sind, neben den bereits in Vertragsteil A, Ziffer 6 genannten Ausschlüssen,

- 6.1 Ansprüche wegen Schäden, die dadurch entstehen oder entstanden sind, dass beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen diese verschüttet werden, abtropfen, ablaufen, verdampfen, verdunsten oder durch ähnliche Vorgänge in den Boden oder ein Gewässer gelangen. Dies gilt nicht, soweit solche Vorgänge auf der Störung des Betriebes beruhen.
- 6.2 Ansprüche wegen Schäden, die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umwelteinwirkungen entstehen.
- Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer den Nachweis erbringt, dass er nach dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der schadenursächlichen Umwelteinwirkungen unter den Gegebenheiten des Einzelfalles die Möglichkeiten derartiger Schäden nicht erkennen musste.
- 6.3 Ansprüche wegen bei Vertragsbeginn bereits eingetretener Schäden.
- 6.4 Ansprüche wegen Schäden, für die nach Maßgabe früherer Versicherungsverträge Versicherungsschutz besteht oder hätte beantragt werden können.
- 6.5 Ansprüche wegen Schäden, die sich daraus ergeben, dass der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses Grundstücke erwirbt oder in Besitz nimmt, die zu diesem Zeitpunkt bereits von einer Umwelteinwirkung betroffen waren.
- 6.6 Ansprüche wegen Schäden aus Eigentum, Besitz oder Betrieb von Anlagen oder Einrichtungen zur Endablagerung von Abfällen.
- 6.7 Ansprüche wegen Schäden, die durch von dem Versicherungsnehmer hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse, durch Arbeiten oder sonstige Leistungen nach Ausführung der Leistung oder nach Abschluss der Arbeiten entstehen (Produkthaftpflichtrisiko).
- Wird Versicherungsschutz nach Risikobaustein 2.6 genommen, so gilt dieser Ausschluss insoweit nicht.
- 6.8 Ansprüche wegen Schäden, die durch von dem Versicherungsnehmer hergestellte oder gelieferte Abfälle nach Auslieferung entstehen.
- 6.9 Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden dadurch verursachen, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichtete behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen.
- 6.10 Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden dadurch verursachen, dass sie es bewusst unterlassen, die vom Hersteller gegebenen oder nach dem Stand der Technik einzuhaltenen Richtlinien oder Gebrauchsanweisungen für Anwendung, regelmäßige Kontrollen, Instruktionen oder Wartungen zu befolgen oder notwendige Reparaturen bewusst nicht ausführen.

6.11 Ansprüche

- wegen Bergschäden (im Sinne des § 114 BBergG), soweit es sich um die Beschädigung von Grundstücken, deren Bestandteile und Zubehör handelt;
- wegen Schäden beim Bergbaubetrieb (im Sinne des § 114 BBergG) durch schlagende Wetter, Wasser- und Kohlen säureeinbrüche sowie Kohlenstaubexplosionen.

6.12 Ansprüche wegen Schäden in Folge der Veränderung der Lagerstätte oder des Grundwassers oder seines Fließverhaltens.

6.13 Ansprüche wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegsereignisse, andere feindselige Handlungen, Aufruhr, innere Unruhen, Generalstreik, illegalen Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen hoher Hand zurückzuführen sind; das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

6.14 Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihr bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs oder Kraftfahrzeuganhängers verursachen.

Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihm bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeuges in Anspruch genommen werden.

Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

Eine Tätigkeit durch die in den vorgenannten Absätzen 1 und 2 genannten Personen an einem Kraftfahrzeug, Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer dieses Fahrzeuges ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

6.15 Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihm bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeuges in Anspruch genommen werden.

Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

Nicht versichert ist die Haftpflicht aus

- der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen für Luft- oder Raumfahrzeuge, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeuge bestimmt waren;
- Tätigkeiten (zum Beispiel Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen oder Luft- oder Raumfahrzeugteilen,

und zwar wegen Schäden an Luftfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen sowie wegen sonstiger Schäden, die durch Luftfahrzeuge verursacht werden.

7. **Deckungssummen/ Maximierung/ Serienschadenklausel/ Selbstbehalt**

7.1 Die Deckungssumme beträgt je Versicherungsfall pauschal für Personen-, Sach- sowie gemäß Ziffer 1.2 mitversicherte Vermögensschäden den im Versicherungsschein genannten Betrag.

Diese Deckungssumme bildet auch die Höchstersatzleistung des Versicherers für alle derartigen Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

7.2 Für den Umfang der Leistung des Versicherers bildet die angegebene Deckungssumme die Höchstgrenze bei jedem Versicherungsfall. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

Mehrere, während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle

- durch dieselbe Umwelteinwirkung
- durch mehrere, unmittelbar auf derselben Ursache oder unmittelbar auf den gleichen Ursachen beruhenden Umwelteinwirkungen, wenn zwischen den gleichen Ursachen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht,

gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle als eingetreten gilt.

Ziffer 6.3 AHB gilt gestrichen.

7.3 Der Versicherungsnehmer hat bei jedem Versicherungsfall von der Schadenersatzleistung den im Versicherungsschein genannten Selbstbehalt zu tragen.

Dies gilt auch für die Aufwendungen gemäß Ziffer 5.5.

Die Selbstbeteiligung findet keine Anwendung bei Schäden in Folge Brand/Explosion.

8. Nachhaftung

8.1 Endet das Versicherungsverhältnis wegen des vollständigen oder dauernden Wegfalls des versicherten Risikos oder durch Kündigung des Versicherers oder des Versicherungsnehmers, so besteht der Versicherungsschutz für solche Personen-, Sach- oder gemäß Ziffer 1.2 mitversicherte Vermögensschäden weiter, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aber zum Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch nicht festgestellt waren, mit folgenden Maßgaben:

- der Versicherungsschutz gilt für die Dauer von 3 Jahren vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses an gerechnet.
- der Versicherungsschutz besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Rahmen des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsumfanges und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Deckungssumme des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet.

8.2 Für den Fall, dass während der Laufzeit des Versicherungsverhältnisses ein versichertes Risiko teilweise wegfällt, beginnt die Frist gemäß Ziffer 8.1 erst mit Beendigung des Versicherungsvertrages.

9. Versicherungsfälle im Ausland

9.1 Eingeschlossen sind im Umfang von Ziffer 1 dieser Bedingungen – abweichend von Ziffer 7.9 AHB – auch im Ausland eintretende Versicherungsfälle,

- die auf dem Betrieb einer im Inland gelegenen Anlage im Sinne der Ziffer 2.1 bis 2.5 und 2.7 zurückzuführen sind,
- die auf eine Tätigkeit/Lieferung im Sinne der Ziffer 2.6 und 2.7 zurück zu führen sind,
- aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen und Messen, sofern Versicherungsschutz gemäß Ziffer 2.7 vereinbart wurde.

9.2 Sonderregelung Ausland

Versicherungsschutz besteht nur für solche Personen- und Sachschäden (oder für solche Versicherungsfälle), die Folgen einer plötzlichen und unfallartigen Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes sind. Vertragsteil C Ziffer 6.2 Absatz 2 gilt somit gestrichen.

Nicht versichert sind Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles gemäß Vertragsteil C 5.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Arbeitsunfällen und/ oder Berufskrankheiten von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind.

Eingeschlossen bleiben jedoch Haftpflichtansprüche aus Arbeitsunfällen und /oder Berufskrankheiten, die den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches VII unterliegen (siehe Ziffer 7.9 AHB).

Versicherungsschutz wird im Rahmen dieses Vertrages jedoch nach jeweils geltendem Recht geboten mit folgender Sonderregelung:

Der Bezug auf das Umwelthaftungsgesetz und insbesondere die damit verbundene Einstufung von Anlagen sowie die Definition der Umwelteinwirkungen gemäß § 3, 1 UmweltHG und Vertragsteil C Ziffer 2 gilt im Hinblick auf den Versicherungsschutz, auch wenn etwaige ausländische Rechtsnormen anders lautende Definitionen vorsehen. Im Übrigen gilt jedoch das jeweilige Landesrecht.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben jedoch Ansprüche nach den Artikeln 1792 ff. und 2270 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen in anderen Ländern.

Nicht versichert ist die Haftpflicht für im Ausland gelegene Anlagen oder Betriebsstätten / Unternehmen.

Teil D - Umweltschadenrisiko

1. Gegenstand der Versicherung

- 1.1 Der Versicherungsschutz richtet sich nach den Bestimmungen der Allgemeinen Haftpflichtversicherungsbedingungen (AHB), des Vertragsteiles A sowie nachfolgenden Vereinbarungen.
- 1.2 Versichert ist abweichend von Ziffern 1.1 und 7.10 a) AHB - die gesetzliche Pflicht öffentlich-rechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers gemäß Umweltschadengesetz zur Sanierung von Umweltschäden. Umweltschaden ist eine
- Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen,
 - Schädigung des Bodens,
 - Schädigung der Gewässer.

Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn der Versicherungsnehmer von einer Behörde oder einem sonstigen Dritten auf Erstattung der Kosten für Sanierungsmaßnahmen/Pflichten der oben genannten Art in Anspruch genommen wird. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Versicherungsnehmer auf öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Grundlage in Anspruch genommen wird.

Ausgenommen vom Versicherungsschutz bleiben jedoch solche gegen den Versicherungsnehmer gerichteten Ansprüche, die auch ohne das Bestehen des Umweltschadengesetzes oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierender nationaler Umsetzungsgesetze bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungsnehmer geltend gemacht werden könnten.

Versicherungsschutz für derartige Ansprüche besteht ausschließlich im Rahmen und Umfang der Vertragsteile A, B oder C.

2. Umfang der Versicherung / Versicherte Risiken

Versicherungsschutz besteht für die unter Ziffer 2 aufgeführten Risikobausteine, sofern diese vereinbart sind.

- 2.1 Anlagen des Versicherungsnehmers, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG Anlagen). Ausgenommen sind solche WHG-Anlagen, die in Anhang 1 oder 2 zum UHG aufgeführt sind, Abwasseranlagen, Einwirkungen auf Gewässer sowie Schäden durch Abwässer.

Kleingebinde bis 500 Liter /Kilogramm je Einzelgebinde gelten nicht als Anlage im Sinne von Ziffer 2.1, sofern die Gesamtlagermenge aller Einzelgebinde eine Gesamtmenge von 5.000 Liter/ Kilogramm je Betriebsstätte nicht übersteigt. Hierfür besteht Versicherungsschutz unter Ziffer 2.8.

Dieser Risikobaustein gilt nicht vereinbart.

- 2.2 Anlagen des Versicherungsnehmers gemäß Anhang 1 zum UHG (UHG-Anlagen). Ausgenommen sind Abwasseranlagen, Einwirkungen auf Gewässer sowie Schäden durch Abwässer.

Dieser Risikobaustein gilt nicht vereinbart.

- 2.3 Anlagen des Versicherungsnehmers, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen, soweit es sich nicht um WHG- oder UmweltHG-Anlagen handelt (sonstige deklarierungspflichtige Anlagen). Ausgenommen sind Abwasseranlagen, Einwirkungen auf Gewässer und Schäden durch Abwässer.

Dieser Risikobaustein gilt nicht vereinbart.

- 2.4 Abwasseranlagen des Versicherungsnehmers oder Einbringen oder Einleiten von Stoffen in ein Gewässer oder Einwirken auf ein Gewässer derart, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird, durch den Versicherungsnehmer (Abwasseranlagen - und Einwirkungsrisiko).

Dieser Risikobaustein gilt nicht vereinbart.

- 2.5 Anlagen des Versicherungsnehmers gemäß Anhang 2 zum UmweltHG (UHG-Anlagen / Pflichtversicherung)

Dieser Risikobaustein gilt nicht vereinbart.

- 2.6 Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung und Wartung von Anlagen gemäß Ziffer 2.1-2.5 oder Teilen, die ersichtlich für Anlagen gemäß Ziffer 2.1- 2.5 bestimmt sind, durch den Versicherungsnehmer, wenn der Versicherungsnehmer nicht selbst Inhaber der Anlage ist (qualifiziertes Umwelt-Produkt / Regressrisiko).

Abweichend hiervon besteht jedoch Versicherungsschutz, wenn nur eine "temporäre Inhabereigenschaft" im Zusammenhang mit der Errichtung / dem Probetrieb einer Anlage gegeben ist, weil eine Endabnahme durch den Auftraggeber, d. h. den zukünftigen Anlageninhaber, noch nicht erfolgte.

Aufwendungen des Versicherungsnehmers vor Eintritt des Versicherungsfalles werden unter den in Vertragsteil D Ziffer 9 genannten Voraussetzungen ersetzt, sofern Regressansprüche des Inhabers der Anlage gegen den Versicherungsnehmer bestehen können.

Dieser Risikobaustein gilt vereinbart.

- 2.7 Herstellung oder Lieferung von Erzeugnissen, die nicht von Ziffer 2.6 umfasst sind, nach Inverkehrbringen.

Dieser Risikobaustein gilt vereinbart.

- 2.8 Sonstige Anlagen, Betriebseinrichtungen, Tätigkeiten auf eigenen oder fremden Grundstücken, sofern sie nicht unter die Ziffern 2.1-2.7 fallen, unabhängig davon, ob diese Risikobausteine vereinbart wurden oder nicht.

Dieser Risikobaustein gilt vereinbart.

3. Betriebsstörung

- 3.1 Versicherungsschutz besteht ausschließlich für Umweltschäden, die unmittelbare Folge einer plötzlichen und unfallartigen, während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages eingetretenen Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes des Versicherungsnehmers oder des Dritten sind (Betriebsstörung).

- 3.2 Auch ohne Vorliegen einer Betriebsstörung besteht im Rahmen der Ziffer 2.7 Versicherungsschutz für Umweltschäden durch hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse. Das Gleiche gilt im Rahmen der Ziffer 2.8 für Umweltschäden durch Lagerung, Verwendung oder anderen Umgang von oder mit Erzeugnissen Dritter im Sinne von Ziffer 2.7. Versicherungsschutz besteht in den Fällen der Sätze 1 und 2 ausschließlich dann, wenn ein Umweltschaden auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler dieser Erzeugnisse zurückzuführen ist. Jedoch besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand der Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können (Entwicklungsrisiko).

4. Leistungen der Versicherung

- 4.1 Der Versicherungsschutz umfasst - abweichend von Ziffer 5.1 AHB - die Prüfung der gesetzlichen Verpflichtung, die Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme und die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtungen gegenüber der Behörde oder einem sonstigen Dritten.

Berechtigt sind Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisse oder Vergleiches zur Sanierung- und Kostentragung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse oder Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden ist, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

Ist die Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.

- 4.2 Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder der Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme durch die Behörde oder einen sonstigen Dritten zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Verwaltungsverfahren oder Rechtsstreit über Sanierungs- oder Kostentragungsverpflichtungen gegen den Versicherungsnehmer, ist der Versicherer zur Verfahrens- oder Prozessführung bevollmächtigt. Er führt das Verwaltungsverfahren oder den Rechtsstreit im Namen des Versicherungsnehmers.

- 4.3 Wird in einem Strafverfahren oder wegen eines Umweltschadens/Umwelt-Deliktes, der / das eine unter den Versicherungsschutz fallende Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtung zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für den Versicherungsnehmer von dem Versicherer gewünscht oder genehmigt, so trägt der Versicherer die gebührenden oder die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.

5. **Versicherte Kosten**

Versichert sind im Rahmen der in Ziffer 4.1 geregelten Leistungsumfangs nachfolgende Kosten einschließlich notwendiger Gutachter-, Sachverständigen-, Anwalts-, Zeugen-, Verwaltungsverfahrens- und Gerichtskosten

- 5.1 für die Sanierung von Schäden an geschützten Arten, natürlichen Lebensräumen oder Gewässern

die Kosten für die "primäre Sanierung" d.h. für Sanierungsmaßnahmen, die die geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen, mit denen der Umstand ausgeglichen werden soll, dass die primäre Sanierung nicht zu einer vollständigen Wiederherstellung der geschädigten natürlichen Ressourcen und / oder Funktionen führt;

die Kosten für die "ergänzende Sanierung", d. h. für die Sanierungsmaßnahmen in Bezug auf natürliche Ressourcen und / oder Funktionen, mit denen der Umstand ausgeglichen werden soll, dass die primäre Sanierung nicht zu einer vollständigen Wiederherstellung der geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen führt;

die Kosten für die "Ausgleichssanierung", d. h. für die Tätigkeit zum Ausgleich zwischenzeitlicher Verluste natürlicher Ressourcen und/oder Funktionen, die vom Zeitpunkt des Eintretens des Schadens bis zu dem Zeitpunkt entstehen, in dem die primäre Sanierung ihre Wirkung vollständig entfaltet hat. "Zwischenzeitliche Verluste" sind Verluste, die darauf zurückzuführen sind, dass die geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen ihre ökologische Aufgaben oder ihre Funktionen für andere natürliche Ressourcen nicht erfüllen können, solange die Maßnahmen der primären bzw. der ergänzenden Sanierung ihre Wirkung entfaltet haben.

- 5.2 für die Sanierung von Schädigungen des Bodens: die Kosten für die erforderlichen Maßnahmen, die zumindest sicherstellen, dass die betreffenden Schadstoffe beseitigt, kontrolliert, eingedämmt oder vermindert werden, so dass der geschädigte Boden unter Berücksichtigung seiner zum Zeitpunkt der Schädigung gegebenen gegenwärtigen oder zugelassenen zukünftigen Nutzung kein erhebliches Risiko einer Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit mehr darstellt.

- 5.3 Die unter Ziffer 5.1 und Ziffer 5.2 genannten Kosten für Umweltschäden, die auf Grundstücken des Versicherungsnehmers gemäß Ziffer 11.1 oder am Grundwasser gemäß Ziffer 11.2 eintreten, sind nur nach besonderer Vereinbarung versichert.

6. Erhöhungen und Erweiterungen

- 6.1 Für Risiken der Ziffern 2.1 bis 2.5 besteht - abweichend von Ziffer 3.1 (2) AHB - kein Versicherungsschutz für Erhöhungen und Erweiterungen. Der Versicherungsschutz umfasst mengenmäßige Veränderungen von Stoffen innerhalb der unter 2.1 bis 2.5 versicherten Risiken.
- 6.2 Für Risiken gemäß Ziffer 2.6 bis 2.8 umfasst der Versicherungsschutz Erhöhungen oder Erweiterungen der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Risiken. Dies gilt nicht für Risiken aus dem Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen sowie für sonstige Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen.
- 6.3 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften, soweit es sich hierbei um Rechtsvorschriften auf der Grundlage der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) handelt und diese nicht Vorschriften zur Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht zum Gegenstand haben. Der Versicherer kann den Vertrag jedoch unter den Voraussetzungen von Ziffer 21 AHB kündigen.

7. Neue Risiken / Vorsorge

- 7.1 Für Risiken gemäß Ziff. 2.1 bis 2.5, die nach Abschluss des Versicherungsvertrages neu entstehen, bedarf der Versicherungsschutz besonderer Vereinbarung.
- 7.2. Für Risiken gemäß Ziff. 2.6 bis 2.8, die nach Abschluss des Vertrages neu entstehen, besteht Versicherungsschutz im Rahmen des Vertrages sofort bis zur Höhe gemäß Ziff. 7.2.3.
- 7.2.1 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, nach Aufforderung des Versicherers jedes neue Risiko innerhalb eines Monats anzuzeigen. Die Aufforderung kann auch mit der Beitragsrechnung erfolgen.
- Tritt der Versicherungsfall ein, bevor das neue Risiko angezeigt wurde, so hat der Versicherungsnehmer zu beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss der Versicherung und zu einem Zeitpunkt hinzugekommen ist, zu dem die Anzeigefrist noch nicht verstrichen war.
- 7.2.2 Der Versicherer ist berechtigt, für das neue Risiko einen angemessenen Beitrag zu verlangen. Kommt eine Einigung über die Höhe des Beitrags innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang der Anzeige nicht zustande, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.
- 7.2.3 Für neue Risiken besteht von ihrer Entstehung bis zur Einigung i. S. von Ziff. 7.2.2 Versicherungsschutz im Rahmen der vertraglich vereinbarten Deckungssumme.
- 7.2.4 Die Regelung der Versicherung neuer Risiken gemäß Ziff. 7.2 gilt nicht für Risiken
- (1) aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, soweit diese Fahrzeuge der Zulassungs-, Führerschein- oder Versicherungspflicht unterliegen;
 - (2) aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von Bahnen;
 - (1) die der Versicherungspflicht- oder Deckungsvorsorge unterliegen;
 - (2) die kürzer als ein Jahr bestehen werden und deshalb im Rahmen von kurzfristigen Versicherungsverträgen zu versichern sind

8. Versicherungsfall

Versicherungsfall ist abweichend von Ziffer 1.1 AHB die nachprüfbar erste Feststellung des Umweltschadens durch den Versicherungsnehmer, die zuständige Behörde oder einen sonstigen Dritten. Der Versicherungsfall muss während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sein. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob zu diesem Zeitpunkt bereits Ursache oder Umfang des Schadens oder eine Pflicht zur Vornahme von Sanierungsmaßnahmen erkennbar war.

9. Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles

9.1 Es werden ersetzt, auch ohne dass ein Versicherungsfall eingetreten ist,

- (1) für die Versicherung nach den Risikobausteinen 2.1 bis 2.5 nach einer Betriebsstörung;
- (2) für die Versicherung nach Risikobaustein 2.6 nach einer Betriebsstörung bei Dritten;
- (3) für die Versicherung nach Risikobaustein 2.7 nach einer Betriebsstörung bei Dritten - in den Fällen der Ziffer 3.2 auch ohne Vorliegen einer Betriebsstörung nach behördlicher Anordnung;
- (4) für die Versicherung nach Risikobaustein 2.8 nach einer Betriebsstörung beim Versicherungsnehmer oder Dritten - in den Fällen der Ziffer 3.2 auch ohne Vorliegen einer Betriebsstörung nach behördlicher Anordnung;

Aufwendungen des Versicherungsnehmers - oder soweit versichert des Dritten gemäß (2) bis (4) - für Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Umweltschadens. Die Feststellung der Betriebsstörung oder die behördliche Anordnung müssen in die Wirksamkeit der Versicherung fallen, wobei maßgeblich der frühere Zeitpunkt ist.

9.2 Aufwendungen aufgrund von Betriebsstörungen oder behördlichen Anordnungen im Sinne der Ziffer 9.1 werden unter den dort genannten Voraussetzungen unbeschadet der Tatsache übernommen, dass die Maßnahmen durch den Versicherungsnehmer oder im Wege der Ersatzvornahme durch die Behörde ausgeführt werden.

9.3 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet,

dem Versicherer die Feststellung einer derartigen Störung des Betriebes oder eine behördliche Anordnung unverzüglich anzuzeigen und alles zu tun, was erforderlich ist, die Aufwendungen auf den Umfang zu begrenzen, der notwendig und objektiv geeignet ist, den Schadeneintritt zu verhindern oder den Schadenumfang zu mindern und auf Verlangen dem Versicherer fristgerecht Widerspruch gegen behördliche Anordnungen einzulegen oder

sich mit dem Versicherer über die Maßnahmen abzustimmen.

9.4 Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziffer 9.3 genannten Obliegenheiten vorsätzlich, so werden ihm im Rahmen des für Aufwendungen gemäß Ziffer 9 vereinbarten Gesamtbetrages nur die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen ersetzt.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziffer 9.3 genannten Obliegenheiten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, etwaige über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehende Aufwendungen in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

Abweichend von Abs. 1 und 2 bleibt der Versicherer zum Ersatz etwaiger über die notwendig und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehender Aufwendungen verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit nicht für den Umfang der Leistung des Versicherers ursächlich ist.

9.5 Aufwendungen werden im Rahmen der hierfür vereinbarten Deckungssumme gemäß Ziffer 10 ersetzt.

Kommt es trotz Durchführung der Maßnahme zu einem Schaden, so werden die von dem Versicherer ersetzten Aufwendungen auf die für den Versicherungsfall maßgebende Deckungssumme angerechnet, es sei denn, dass der Ersatz dieser Aufwendungen im Rahmen der Jahreshöchstersatzleistung eines früheren Versicherungsjahres die Ersatzleistung für Versicherungsfälle tatsächlich gemindert hat.

9.6 Nicht ersatzfähig sind in jedem Fall Aufwendungen - auch soweit sie sich mit Aufwendungen im Sinne von Ziffer 9.1 decken - zur Erhaltung, Reparatur, Nachrüstung, Sicherung oder Sanierung von Betriebseinrichtungen, Grundstücken oder Sachen (auch gemietete, gepachtete, geleaste und dgl.) des Versicherungsnehmers; auch für solche, die früher im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers standen, auch für solche, die der Versicherungsnehmer hergestellt oder geliefert hat.

Ersetzt werden jedoch solche Aufwendungen zur Abwehr oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden versicherten Umweltschadens, falls nicht betroffene Betriebseinrichtungen, Grundstücke oder Sachen des Versicherungsnehmers beeinträchtigt werden müssen. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

10. Versicherungssumme/Maximierung/Serienschadenklausel/Selbstbehalt

10.1 Die Versicherungssumme beträgt je Versicherungsfall den im Versicherungsschein genannten Betrag.

Diese Versicherungssumme bildet auch die Höchstersatzleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

10.2 Für den Umfang der Leistung des Versicherers bildet die angegebene Versicherungssumme die Höchstgrenze bei jedem Versicherungsfall. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz für mehrere entschädigungs- oder ersatzpflichtige Personen erstreckt. Sämtliche Kosten gemäß Ziffer 5 werden auf die Versicherungssumme angerechnet.

Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle durch

- dieselbe Einwirkung auf die Umwelt
- mehrere unmittelbar auf derselben Ursache beruhende Einwirkungen auf die Umwelt
- mehrere unmittelbar auf den gleichen Ursachen beruhende Einwirkungen auf die Umwelt, wenn zwischen den gleichen Ursachen ein innerer, insbesondere sachlicher Zusammenhang besteht, oder
- die Lieferung von Erzeugnissen mit gleichen Mängeln

gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle als eingetreten gilt.

Ziffer 6.3 AHB wird gestrichen.

10.3 Im Rahmen der in Ziffer 10.1 genannten Versicherungssumme und Jahreshöchstersatzleistung werden Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles gemäß Teil D, Ziffer 9 sowie Ausgleichsanierungskosten gemäß Teil D, Ziffer 5.1 jeweils bis zu einem Gesamtbetrag von

20 % der Versicherungssumme je Störung des Betriebs oder behördliche Anordnung ersetzt.

Dieser Betrag steht je Versicherungsjahr maximal zweimal zur Verfügung.

10.4 Der Versicherungsnehmer hat von jedem Versicherungsfall von den gemäß Ziffer 5 versicherten Kosten den im Versicherungsschein genannten Betrag selbst zu tragen, dies gilt auch im Falle von Aufwendungen nach Ziffer 9.

Der Versicherer ist auch in diesen Fällen zur Prüfung der gesetzlichen Verpflichtung und zur Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme verpflichtet.

11. Ausschlüsse

Nicht versichert sind neben den bereits in den AHB und in Vertragsteil A Ziffer 6 genannten Ausschlüssen, Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, unabhängig davon, ob diese bereits erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Erhaltungszustand von Arten und natürlichen Lebensräumen oder Gewässer haben oder eine Gefahr für die menschliche Gesundheit darstellen;

11.1 die auf Grundstücken (an Böden oder an Gewässern) des Versicherungsnehmers eintreten, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet, geliehen sind oder durch verbotene Eigenmacht erlangt wurden. Dies gilt auch, soweit es sich um dort befindliche geschützte Arten oder natürliche Lebensräume handelt;

11.2 am Grundwasser;

11.3 infolge der Veränderung der Lagerstätte des Grundwassers oder seines Fließverhaltens;

11.4 die vor Beginn des Versicherungsvertrages eingetreten sind;

11.5 die sich daraus ergeben, dass der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses Grundstücke erwirbt oder in Besitz nimmt, die zu diesem Zeitpunkt bereits kontaminiert waren;

- 11.6 die im Ausland eintreten (siehe jedoch Ziffer 13);
- 11.7 die dadurch entstehen oder entstanden sind, dass beim Umgang mit Stoffen diese Stoffe verschüttet werden, abtropfen, ablaufen, verdampfen, verdunsten oder durch ähnliche Vorgänge in den Boden, in ein Gewässer oder in die Luft gelangen. Dies gilt nicht, soweit solche Vorgänge auf einer Betriebsstörung beruhen.
- 11.8 die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen;
- 11.9 durch die Herstellung, Lieferung, Verwendung oder Freisetzung von Klärschlamm, Jauche, Gülle, festem Stallung, Pflanzenschutz-, Dünge- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln, es sei denn, dass diese Stoffe durch plötzliche unfallartige Ereignisse bestimmungswidrig und unbeabsichtigt in die Umwelt gelangen, die Stoffe durch Niederschläge plötzlich abgeschwemmt werden oder in andere Grundstücke abdriften, die nicht im Besitz des Versicherungsnehmers stehen;
- 11.10 infolge Zwischen-, Endablagerung oder anderweitiger Entsorgung von Abfällen ohne die dafür erforderliche behördliche Genehmigung, unter fehlerhafter oder unzureichender Deklaration oder an einem Ort, der nicht im erforderlichen Umfang dafür behördlich genehmigt ist;
- 11.11 aus Eigentum, Besitz oder Betrieb von Anlagen oder Einrichtungen zur Endablagerung von Abfällen;
- 11.12 soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten) richten, die den Schaden dadurch verursachen, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen;
- 11.13 soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten) richten, die den Schaden dadurch verursachen, dass sie es bewusst unterlassen, die vom Hersteller gegebenen oder nach dem Stand der Technik einzuhaltenden Richtlinien oder Gebrauchsanweisungen für Anwendung, regelmäßige Kontrollen, Inspektionen oder Wartungen zu befolgen oder notwendige Reparaturen bewusst nicht ausführen;
- 11.14 durch den Bergbaubetrieb im Sinne des Bundesbergbaugesetzes;
- 11.15 die nachweislich auf Kriegseignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben;
- 11.16 soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen Personen richten, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit
- Erzeugnisse in den Verkehr gebracht oder
 - Arbeiten oder sonstige Leistungen erbracht haben;
- 11.17 soweit diese Pflichten oder Ansprüche aufgrund vertraglicher Vereinbarung oder Zusage über die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers hinausgehen (insoweit auch abweichend von Vertragsteil A Ziffer 14.10);
- 11.18 die durch Krankheit der dem Versicherungsnehmer gehörenden, von ihm gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind. Es besteht Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er weder vorsätzlich noch grobfahrlässig gehandelt hat;
- 11.19 durch den Betrieb von Kernanlagen;
- 12. Nachhaftung**
- 12.1 Endet das Versicherungsverhältnis wegen des vollständigen oder dauernden Wegfalls des versicherten Risikos oder durch Kündigung des Versicherers oder des Versicherungsnehmers, so besteht der Versicherungsschutz für solche Umweltschäden weiter, die während der Wirksamkeit des Versicherungsverhältnisses noch nicht festgestellt waren, mit folgender Maßgabe:

- der Versicherungsschutz gilt für die Dauer von 3 Jahren vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses an gerechnet.
- der Versicherungsschutz besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Rahmen des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsumfanges, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Versicherungssumme des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet.

12.2 Die Regelung der Ziffer 12.1 gilt für den Fall entsprechend, dass während der Laufzeit des Versicherungsverhältnisses ein versichertes Risiko teilweise wegfällt, mit der Maßgabe, dass auf den Zeitpunkt des Wegfalls des versicherten Risikos abzustellen ist.

13. Versicherungsfälle im Ausland

13.1 Versichert sind abweichend von Ziffer 7.9 AHB und Ziffer 11.6 dieses Vertragsteils im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretende Versicherungsfälle,

- die auf den Betrieb einer im Inland belegenen Anlage oder eine Tätigkeit im Inland im Sinne der Ziffern 2.1 bis 2.8 zurückzuführen sind. Dies gilt für Tätigkeiten im Sinne der Ziffern 2.6 und 2.7 nur, wenn die Anlagen oder Teile oder Erzeugnisse nicht ersichtlich für das Ausland bestimmt waren;
- aus Anlass von Geschäftsreisen oder Teilnahme an Ausstellungen und Messen.

Versicherungsschutz besteht insoweit abweichend von Ziffer 1.1 auch für Pflichten oder Ansprüche gemäß nationalen Umsetzungsgesetzen anderer EU-Mitgliedsstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der oben genannten EU-Richtlinie nicht überschreiten.

13.2 Nicht versichert sind im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretende Versicherungsfälle,

- die auf die Planung, Herstellung oder Lieferung von Anlagen oder Teilen im Sinne von Ziffer 2.6 oder Erzeugnisse im Sinne von Ziffer 2.7 zurückzuführen sind, wenn die Anlagen oder Teile oder Erzeugnisse ersichtlich für das Ausland bestimmt waren;
- die auf die Montage, Demontage, Instandhaltung oder Wartung von Anlagen oder Teilen im Sinne von Ziffer 2.6 zurückzuführen sind, wenn diese Tätigkeiten im Ausland erfolgen;
- auf die sonstige Montage, Demontage, Instandhaltung, Wartung oder sonstige Tätigkeiten gemäß Ziffer 2.8 zurückzuführen sind, wenn diese Tätigkeiten im Ausland erfolgen.

13.3 Nicht versichert sind im Ausland gelegene Anlagen oder Betriebsstätten/Unternehmen.

13.4 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Eurobetrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstituts angewiesen ist.

14. Kündigung nach Versicherungsfall

Das Versicherungsverhältnis kann - abweichend von Ziffer 19.1 AHB – gekündigt werden, wenn

- von dem Versicherer eine Zahlung von Sanierungskosten geleistet wurde;
- dem Versicherungsnehmer eine Klage über einen unter den Versicherungsschutz fallenden Anspruch auf Erstattung der Kosten für Sanierungsmaßnahmen/Pflichten gerichtlich zugestellt wird.

Die Kündigung muss dem Vertragspartner in Schriftform spätestens einen Monat nach der Zahlung von Sanierungskosten oder der Zustellung der Klage zugegangen sein.

15. Obliegenheiten bei unmittelbarer Gefahr eines Umweltschadens und nach Eintritt eines solchen Umweltschadens

Abweichend von Ziffer 25 AHB gilt folgendes:

- 15.1 Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer unverzüglich nach Kenntnis durch den Versicherungsnehmer anzuzeigen, auch wenn noch keine Sanierungs- oder Kostentragungsansprüche erhoben wurden.
- 15.2 Dem Versicherungsnehmer obliegt es ferner, den Versicherer jeweils unverzüglich und umfassend zu informieren über:
- seine ihm gemäß § 4 Umweltschadengesetz obliegende Information an die zuständige Behörde,
 - behördliches Tätigwerden wegen Vermeidung oder Sanierung eines Umweltschadens gegenüber dem Versicherungsnehmer,
 - die Erhebung von Ansprüchen auf Ersatz der einem Dritten entstandenen Aufwendungen zur Vermeidung, Begrenzung oder Sanierung eines Umweltschadens,
 - den Erlass eines Mahnbescheides,
 - die Einleitung eines staatsanwaltlichen, behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens.
- 15.3 Der Versicherungsnehmer muss nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Weisungen des Versicherers sind zu befolgen, soweit es für den Versicherungsnehmer zumutbar ist. Er hat dem Versicherer ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und ihn bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach Ansicht des Versicherers für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.
- 15.4 Maßnahmen und Pflichten im Zusammenhang mit Umweltschäden sind unverzüglich mit dem Versicherer abzustimmen.
- 15.5 Gegen einen Mahnbescheid oder einen Verwaltungsakt in Zusammenhang mit Umweltschäden muss der Versicherungsnehmer fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbeihilfe einlegen. Einer Weisung des Versicherers bedarf es nicht.
- 15.6 Im Widerspruchsverfahren oder in einem gerichtlichen Verfahren wegen eines Umweltschadens hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer die Führung des Verfahrens zu überlassen. Im Falle des gerichtlichen Verfahrens beauftragt der Versicherer einen Rechtsanwalt im Namen des Versicherungsnehmers. Der Versicherungsnehmer muss dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen – Online – der Firma

Claus Wunderlich, Die Sport Assekuranz Financial & Insurance Broker (nachfolgend DSA genannt)

Allgemein

Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Informationen, Angebote, Berechnungen, Leistungen und Verträge, die zur Verfügung gestellt bzw. geschlossen werden. Es gelten die jeweils gültigen und veröffentlichten AGB. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen können von Zeit zu Zeit geändert oder ergänzt werden. Die AGB sind in der jeweils aktuellen Fassung auf der Internetseite www.sportinsurance.net zugänglich. Durch die Inanspruchnahme unseres Angebotes erkennen Sie die Geltung der AGB an. Die auf unseren Seiten enthaltenen oder durch sie - auf anderen Wegen (z.B. links) zugänglich gemachten Werte, Daten, Darstellungen und sonstigen Informationen stellen keine Beratung dar. Sie dienen ausschließlich dem Zweck, dem Nutzer allgemeine Informationen zur Verfügung zu stellen, die teilweise von anderen Anbietern geliefert werden. Keiner der Genannten übernimmt irgendeine Art von Haftung für die Verwendung bzw. Verwendbarkeit der zur Verfügung gestellten oder verfügbar gemachten Informationen oder deren Inhalts.

Status

Die Firma DSA im nachfolgenden auch Makler genannt, ist unabhängiger Vermittler von Versicherungsprodukten. Der rechtliche Status ist der eines Versicherungsmaklers. Die Firma DSA steht dadurch wirtschaftlich auf der Seite des Kunden. Die Firma DSA vermittelt Versicherungsprodukte ausgewählter Produktpartner. Die Firma DSA hält keine mittelbare oder unmittelbare Beteiligung an einem Versicherungsunternehmen. Ebenso hält kein Versicherungsunternehmen eine mittelbare oder unmittelbare Beteiligung an der Firma DSA.

Vergütung

Der Kunde hat für die Tätigkeit/Dienstleistungen nicht direkt zu bezahlen. Die Kosten für Versicherungsnachweis, -vermittlung und -abschluss werden vom Versicherer, durch die in den Prämien einkalkulierten Courtagen, vergütet.

Onlineangebote

Der Autor übernimmt keinerlei Gewähr für die Aktualität, Korrektheit, Vollständigkeit oder Qualität der bereitgestellten Informationen. Haftungsansprüche gegen den Makler, welche sich auf Schäden materieller oder ideeller Art beziehen, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der dargebotenen Informationen bzw. durch die Nutzung fehlerhafter und unvollständiger Informationen verursacht wurden sind grundsätzlich ausgeschlossen, sofern seitens des Maklers kein nachweislich vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden vorliegt. Alle Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Der Makler behält es sich ausdrücklich vor, Teile der Seiten oder das gesamte Angebot ohne gesonderte Ankündigung zu verändern, zu ergänzen, zu löschen oder die Veröffentlichung zeitweise oder endgültig einzustellen.

Onlineangebote - Vollständigkeit der Berechnungsvorgaben

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit sämtlicher als Grundlage für die Ermittlungen/Berechnungen dienender Angaben ist der jeweilige Nutzer verantwortlich. Sollte dieser unwahre oder falsche Angaben machen, so behält sich DSA vor, den Nutzer von der weiteren gebührenfreien Nutzung auszuschließen. Darüber hinaus ist DSA berechtigt, dem Nutzer den Schaden in Rechnung zu stellen, der durch vorsätzlich falsche Angaben entstanden ist.

Verträge, die mit Versicherungsgesellschaften, Fondsgesellschaften, Banken oder sonstigen Finanzdienstleistern zustande kommen, beruhen immer auf den vom jeweiligen Nutzer - auf welchem Wege auch immer - der DSA gegenüber gemachten Angaben. Eine Haftung kann seitens der DSA nicht übernommen werden.

Onlineangebote - Beratungs- und Dokumentationsverzicht (gemäß § 42c Abs. 2 VVG):

Der Antragssteller verzichtet ausdrücklich auf eine Dokumentation im Sinne § 42 c Abs. 1 Satz 2 VVG und teilt DSA seinen Versicherungswunsch mit.

Der Kunde/die Kundin hat sich frei für den beantragten Tarif entschieden und wünscht ausdrücklich die beantragte Versicherung mit dem beantragten Tarif. Auf eine Beratung und Dokumentation wird ausdrücklich verzichtet. Sie beauftragen DSA die beantragte Versicherung ohne gesonderte Bedarfsanalyse und Beratung bei der dem Angebot zu Grunde liegenden Versicherungsgesellschaft einzudecken.

Der Kunde/die Kundin ist darauf hingewiesen worden, dass sich der Beratungsverzicht nachteilig auf die Möglichkeit auswirken kann, gegen DSA einen Schadensersatzanspruch wegen Verletzung von Beratungs- und Dokumentationspflichten geltend zu machen. Ein Anspruch gegenüber dem Versicherer ist davon nicht berührt.

Angebote Produkte

Die vorgestellten Gesellschaften und Produkte auf unseren Internetseiten und sonstigen Produktdruckstücken sind sorgfältig recherchiert. Die Firma DSA recherchiert den Markt unter Einbeziehung von Preis und Leistung. Die Firma DSA ist bemüht, Tarife und Vorschläge ständig zu aktualisieren und den Marktgegebenheiten anzupassen. Die Firma DSA erhebt jedoch nicht den Anspruch, eine vollständige Marktübersicht darzustellen und kann keine Gewähr dafür übernehmen, dass das zugrunde liegende Datenmaterial vollständig ist, insbesondere nicht dafür, dass sämtliche Versicherungsanbieter in die Vergleiche und Recherche einbezogen werden. Dies ergibt sich aus der riesigen Datenfülle des Versicherungsmarktes und den daraus entstehenden Möglichkeiten sowie den eintretenden regelmäßigen Änderungen. Es ist durchaus möglich, dass andere Anbieter und/oder Vermittler günstigere Prämien anbieten.

Versicherungsbedingungen

Der Kunde hat die Möglichkeit, die Versicherungsbedingungen vor Antragstellung auf der jeweiligen Internetseite einzusehen und auszudrucken. Nach Aufforderung werden Sie zugesandt. Nimmt der Kunde diese Möglichkeit nicht in Anspruch, erklärt er sein Einverständnis diese erst mit der Police zu erhalten.

Downloads

Sollten sie sich innerhalb dieses Internetangebotes Dateien herunterladen, so erfolgt die Nutzung der Programme/Skripte aus unserem Download-Verzeichnis auf eigene Gefahr. Für evtl. Schäden oder Folgeschäden, insbesondere an EDV-Systemen übernehmen wir keinerlei Haftung.

Beziehung zwischen Makler und Mandant

Der jeweilige Kunde ermittelt selbstständig den für sich notwendigen Versicherungsschutz. Der Kunde informiert sich vorab über seinen Versicherungsbedarf und über das gewünschte Versicherungsprodukt. Der Kunde stellt sicher, dass für die persönlichen Risiken entsprechender Versicherungsschutz ausgesucht wird. Entscheidet sich der Kunde für einen Versicherungsvorschlag, können der Firma DSA die notwendigen Daten übermittelt werden. Damit bevollmächtigt der Kunde die Firma DSA, den gewünschten Versicherungsschutz zu besorgen, es wird also ausschließlich für den gewünschten Versicherungsschutz und nur für die Vermittlung und Betreuung dieses Versicherungsschutzes ein Geschäftsbesorgungsvertrag geschlossen. Der Kunde wird der Firma DSA alle relevanten Daten vollständig und wahrheitsgemäß übermitteln, die zu einer erfolgreichen Vermittlung notwendig sind. Die Firma DSA wird sich, wenn notwendig, mit dem Kunden telefonisch und/oder schriftlich in Verbindung setzen, um diese Informationen vollständig zu erhalten. Die Firma DSA prüft lediglich diese Informationen auf Vollständigkeit und Schlüssigkeit für den Antrag. Nach erfolgreicher Vermittlung wird die Firma DSA nur auf Aufforderung durch den Kunden tätig, es besteht keine Verpflichtung, den bestehenden Vertrag zu überprüfen oder neuen Gegebenheiten anzupassen. Die Übermittlung der Information obliegt dem Kunden. Soweit die Daten unvollständig übermittelt wurden, stellt der Kunde die Firma DSA von jeder Haftung für Schäden oder Folgeschäden hieraus frei. Auf eine Beratung und Dokumentation wird ausdrücklich verzichtet. Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass sich der Beratungsverzicht nachteilig auf die Möglichkeit auswirken kann, gegen den Versicherungsvermittler einen Schadensersatzanspruch wegen Verletzung von Beratungs- und Dokumentationspflichten geltend zu machen. Bei Onlineanträgen gilt: Durch Betätigen des Absende-Buttons auf den jeweiligen Online-Antragsformularen erklärt sich der Antragsteller bzw. Versicherungsnehmer damit einverstanden, dass mit dem Absenden des Online-Formulars ein sogenannter Einzelmakler- bzw. Einzelbetreuungsauftrag unter Einbeziehung unserer AGB in der jeweils gültigen Fassung zwischen dem Antragsteller und der Firma DSA Versicherungsmakler geschlossen wird. Weitergehende Vereinbarungen

Die Sport Assekuranz Financial & Insurance Broker Postfach 7129 * D-72784 Pfullingen Große Heerstr. 63 * D-72793 Pfullingen	Tel. +49 7121 372280 Fax. +49 7121 372281 Email. office@sportinsurance.net https://www.sportinsurance.net	Vermittlerregisternummern: D-OHSS-E8UAL-15 für § 34 d GewO D-W-168-6CVT-64 für § 34 i GewO Steuer-Nr. DE 222056251	Geschäftsführung: Claus Wunderlich
--	--	---	---------------------------------------

können über entsprechende Makleraufträge im Einzelfall getroffen werden, insbesondere wenn dem Kunden die erarbeiteten Tarife nicht ausreichen und/oder spezielle Bedürfnisse berücksichtigt werden müssen. Erst dieser individuell geschlossene Maklervertrag führt zu einer individuellen Beratung.

Gewährleistung/Haftung

Die Firma DSA ist um die Vollständigkeit, Richtigkeit und ständige Aktualisierung des zugrunde liegenden Datenmaterials bemüht, aber nicht dazu verpflichtet. Die Vergleiche und Angebote sind immer nach vorherrschendem Informationsstand erstellt. Diese erfolgen immer nach bestem Wissen und Gewissen. Eine Haftung für evtl. günstigere Angebote von Mitbewerbern bleibt jedoch in jedem Falle ausgeschlossen. Alle Tarifbeschreibungen, Leistungen, Erörterungen, Vertragsinhalte, Highlights, Prämien und Erläuterungen wurden sorgfältig ermittelt. Diese sind als reine Informationsunterlagen anzusehen und nicht als Verkaufsunterlagen zu verstehen. Die Haftung des Maklers ist beschränkt auf die übliche Tätigkeit von Maklern. Eine Haftung kann nur für durch den Makler vermittelte Verträge, aber niemals für fremdvermittelte Verträge übernommen werden. Für wider Erwarten eintretende Schädigungen hat der Makler durch entsprechenden Versicherungsschutz Vorsorge getroffen. Etwaige Schadensansprüche des Auftraggebers aus diesem Maklerauftrag bzw. dieser Maklervollmacht sind für Fälle eines durch einfache Fahrlässigkeit verursachten Schadens auf den Betrag der gesetzlichen Mindestdeckung beschränkt. Ansprüche auf Schadenersatz aus dem Maklerauftrag bzw. der Maklervollmacht verjähren drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Anspruch entstanden ist, spätestens jedoch nach drei Jahren nach Beendigung des Auftrages bzw. der Vollmacht. Soweit dies nicht zutreffen sollte gilt die gesetzliche Verfahrensfrist zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses.

Mitwirkungspflicht des Kunden – Obliegenheiten

Die Übermittlung der persönlichen Daten durch den Interessenten / Kunden erfolgt per Email, per Eingabemaske beziehungsweise durch das Zusenden von entsprechenden Unterlagen. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit sämtlicher persönlicher Daten ist der Interessent / Kunde verantwortlich. Aufträge jeder Art müssen ihren Inhalt zweifelsfrei erkennen lassen. Nicht eindeutige Aufträge können nicht gewollte Folgen haben oder zu Verzögerungen führen. Hieraus resultierende Folgen, insbesondere Weiterleitungsfehler gehen zu Lasten des Kunden. Der Kunde ist verpflichtet alles ihm Mögliche zu tun, um eine schnelle Bearbeitung zu gewährleisten. Hierzu zählt insbesondere die rechtzeitige Antragsübermittlung, damit dieser geprüft und an die entsprechende Versicherungsgesellschaft zur Bearbeitung, Prüfung und evtl. Annahme und somit Ausstellung eines Versicherungsscheins weitergeleitet werden kann. Für etwaige Schäden, die dem Kunden durch Verstoß gegen diese Obliegenheiten eintreten, stellt er den Makler frei (z.B. verspätetete Beauftragung zur Meldung der Änderung einer Risikoanschrift, verspätete Beauftragung zur Weiterleitung einer Schadensmeldung, Stilllegung eines KFZ mangels Antrag mit behördlichen Verwaltungskosten sowie Erhebung einer Geschäftsgebühr durch den Versicherer etc.).

Auftragsbestätigung

Mit dem von Ihnen online/offline gestellten Antrag beantragen Sie bei der jeweiligen Versicherungsgesellschaft den gewünschten Versicherungsschutz. In der Regel dauert die Ausstellung der Police zwei Wochen, aus technischen Gründen sind längere Policierungszeiten jedoch keine Seltenheit. Bei Versicherungsbeginn in ferner Zukunft werden die Versicherungsscheine oftmals erst kurz vor dem echten Versicherungsbeginn ausgestellt. Sie erhalten von uns eine Eingangsbestätigung des Antrages. Damit ist sichergestellt, dass wir auftragsgemäß Ihren Antrag bearbeitet und an den zutreffenden Versicherer weitergeleitet haben. Die Annahme des Antrages geschieht ausschließlich durch den jeweiligen Versicherer.

Vertrag und Widerspruch

Eine Gewähr für das Zustandekommen eines Vertrages kann von der Firma DSA nicht übernommen werden. Hier entscheidet ausschließlich der Versicherer. Ein Vertrag kommt erst dann zustande, wenn der jeweilige Versicherer den Antrag angenommen hat. Er fertigt die Police und stellt Sie dem Kunden zu. Werden dem Versicherungsnehmer bei Antragstellung nicht die Versicherungsbedingungen übergeben oder ist die Verbraucherinformation nach §10a VAG (Versicherungsaufsichtsgesetzes) unterlassen worden, so gilt der Vertrag auf der Grundlage des Versicherungsscheins, der Versicherungsbedingungen und der weiteren für den

Die Sport Assekuranz Financial & Insurance Broker Postfach 7129 * D-72784 Pfullingen Große Heerstr. 63 * D-72793 Pfullingen	Tel. +49 7121 372280 Fax. +49 7121 372281 Email. office@sportinsurance.net https://www.sportinsurance.net	Vermittlerregisternummern: D-OHSS-E8UAL-15 für § 34 d GewO D-W-168-6CVT-64 für § 34 i GewO Steuer-Nr. DE 222056251	Geschäftsführung: Claus Wunderlich
--	---	---	---------------------------------------

Vertragsinhalt maßgeblichen Verbraucherinformation als abgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nicht innerhalb von vierzehn Tagen nach Erhalt der Unterlagen schriftlich widerspricht. Erst wenn dem Versicherungsnehmer der Versicherungsschein und die o. a. Unterlagen vollständig vorliegen und er bei Aushändigung des Versicherungsscheins schriftlich, in drucktechnisch deutlicher Form über das Widerspruchsrecht, den Fristbeginn und die Dauer belehrt worden ist, beginnt der Lauf der Frist. Es genügt zur Wahrung der Frist die rechtzeitige Absendung des Widerspruchs. Der Widerspruch muss direkt an die Versicherungsgesellschaft gerichtet sein. Für den Fall, dass dem Versicherungsnehmer die o. a. Unterlagen nicht überlassen werden, verlängert sich sein Recht zum Widerspruch auf ein Jahr ab Aushändigung des Versicherungsscheins.

Schadensmeldungen – Schadensregulierungen

Schadensereignisse/Schäden sind unverzüglich dem Makler (zur Weiterleitung) oder direkt dem jeweiligen Produktpartner/Versicherer anzuzeigen. Verspätete Anzeigen beim Makler gehen zu Lasten des Kunden. Der Makler hilft auf Wunsch lediglich bei der Aufnahme der Schadensmeldung. Die Bearbeitung und Entscheidung wie, wann und ob ein Schaden reguliert wird, obliegt ausschließlich der jeweiligen Versicherungsgesellschaft. Aussagen, die der Makler zu Schadensansprüchen oder Schadensregulierungen trifft, sind lediglich Empfehlungen oder Hilfestellungen, dienen der Veranschaulichung und sind daher keinesfalls rechtsverbindlich. Eine Rechtsberatung kann seitens des Maklers nicht geleistet werden.

Datenschutz und Datenverarbeitung

Der Makler ist berechtigt im gesetzlich zulässigen Rahmen, insbesondere nach den geltenden Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und des Teledienstschutzgesetzes (TDDSG) personenbezogene Daten zu erheben, zu speichern, zu verarbeiten und zu nutzen. Der Kunde willigt ein, dass der Makler im erforderlichen Umfang Daten an die Vertragsparteien weiterleitet soweit dies zur Erstellung von Angeboten, der Abwicklung von Aufträgen und zur Schadensregulierung erforderlich ist. Das gilt unabhängig vom Zustandekommen des Vertrages. Der Makler ist zur Verschwiegenheit über alle kundenbezogenen Tatsachen und Wertungen verpflichtet, von denen er Kenntnis erlangt. Die vom Kunden/Mandanten eingegebenen persönlichen Daten werden gespeichert und auf Wunsch wieder gelöscht.

Multimediasgesetz

Nach dem Multimediasgesetz dürfen personenbezogene Daten nur mit Einwilligung der betreffenden Person gespeichert und weiter verarbeitet werden. Durch Bestätigen der Eingaben mit "Absenden" erklärt sich der Nutzer damit einverstanden.

Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

Für alle Streitigkeiten wird als Gerichtsstand Reutlingen vereinbart, sofern der Nutzer Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches ist, der Nutzer keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz bzw. seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich der Zivilprozessordnung verlegt oder dieser zum Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt ist. Handelt es sich bei dem Auftraggeber um einen Verbraucher, so gilt der gesetzliche Gerichtsstand. Es gilt ausschließlich deutsches Recht.

SEPA-Lastschrift

Im Zuge des SEPA-Lastschriftmandats wird die Frist zur Vorabankündigung (pre-notification) auf einen Tag bei deutschen Konten herabgesetzt. Bei nicht-deutschen Konten beträgt die Frist 2 Tage bei wiederkehrenden und 5 Tage bei ein- oder erstmaligen Abbuchungen.

Schlussbestimmungen

Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der Textform. Dieses Formerfordernis kann nur durch eine schriftliche Vereinbarung aufgehoben werden. Sollte eine Vorschrift dieser AGB unwirksam sein oder durch die Rechtsprechung oder gesetzliche Regelungen unwirksam werden, so hat dies nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrages zur Folge. Die nichtige Bestimmung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die dem angestrebten Zweck am ehesten entspricht.

Ergänzende Mitteilungen/Hinweise/Zulassungen und Behörden Eintragung des Unternehmens

1. Erlaubnis der IHK Reutlingen als "**Versicherungsmakler: Vermittlung und Beratung von privaten und gewerblichen Produkten / Tarifen des deutschen Versicherungsmarktes (Erlaubnis nach § 34d (1) GewO)**" mit der Registrierungsnummer **D-OHSS-E8UAL-15**.
2. Erlaubnis der IHK Reutlingen als "**Immobiliardarlehensvermittler (Erlaubnis nach § 34i (1) GewO)**" mit der Registrierungsnummer **D-W-168-6CVT-64**.

Gemeinsame Registerstelle nach §11 a Abs. 1 GewO

Deutscher Industrie- und Handelskammertag (DIHK) e.V.,
Breite Straße 29, 10178 Berlin,
Telefon: 0180 6005850, Fax:030-20308-1000, E-Mail: vr@dihk.de, www.vermittlerregister.info
(0,20 Euro/Min aus dem dt. Festnetz, höchstens 0,60 Euro/Min aus Mobilfunknetzen)

Zuständige Aufsichtsbehörde für die Versicherungsvermittlung:

Industrie- und Handelskammer Reutlingen
Hindenburgstr. 54, 72762 Reutlingen
Telefon +49 7121 / 2010, Telefax +49 7121 / 201-4120
E-Mail: kic@reutlingen.ihk.de
www.reutlingen.ihk.de

Zuständige Versicherungsaufsichtsbehörde:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn
Postfach 1308, 53003 Bonn
Telefon (0228) 4108-0, Fax (0228) 4108-1550
E-Mail: poststelle@bafin.de
www.bafin.de

Beschwerdestellen - außergerichtliche Streitbeilegung:

Versicherungsombudsmann e.V.
Postfach 080632, 10006 Berlin
Tel.: 0800 3696000 (kostenfrei aus deutschen Telefonnetzen)
Fax: 0800 3699000 (kostenfrei aus deutschen Telefonnetzen)
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de
www.versicherungsombudsmann.de

Ombudsmann für die Private Kranken- und Pflegeversicherung

Postfach 06 02 22
10052 Berlin
Tel.: 0800 2550444 (kostenfrei aus deutschen Telefonnetzen)
Fax: 030 20458931
www.pkv-ombudsmann.de

Portal zur Streitbeilegung der Europäischen Union nach §§ 36 u. 37 VSGB <https://webgate.ec.europa.eu/odr>

Abhängigkeiten über Beteiligungen

Der Vermittler hält keine direkten oder indirekten Beteiligungen von mehr als 10% an den Stimmrechten oder am Kapital eines Versicherungsunternehmens. Kein VU oder Mutterunternehmen eines VU hält direkte oder indirekte Beteiligungen von mehr als 10% an den Stimmrechten oder am Kapital des Vermittlers.

Preisliste für Servicedienstleistungen

Da der gesamte Schriftverkehr per Email erfolgt, werden keine Originaldokumente ausgestellt. Diese können aber gegen eine Servicegebühr postalisch versendet werden.

Übersendung Versicherungsschein per Email	Kostenlos
2. Übersendung Versicherungsschein per Email	Kostenlos
Übersendung Versicherungsschein per Post	EUR 25,00
Ausstellung eines Ersatzversicherungsscheins	EUR 25,00
Ausstellung einer steuerlichen Bescheinigung per Email	kostenlos
Ausstellung einer steuerlichen Bescheinigung per Post	EUR 25,00
Sonstige Kosten	Nach Aufwand